

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsgesetz — FFG)

A. Zielsetzung

Verbesserung der Struktur der deutschen Filmwirtschaft durch gezielte Förderung der Filmproduktion, des Filmverleihs und der Filmtheater. Festigung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Films innerhalb des Medienbereichs im Inland und Ausgleich der Wettbewerbsnachteile gegenüber dem ausländischen Film.

B. Lösung

Befristete Fortführung der wirtschaftlichen Filmförderung durch Neufassung des Filmförderungsgesetzes. Beibehaltung und Verbesserung der Hilfen zur Spielfilmproduktion, Ausbau der Verleihförderung sowie Erweiterung und grundsätzliche Umstellung der Filmtheaterförderung auf ein System gezielter Förderungshilfen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

für Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden
keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

14 (42) — 646 00 — Fi 18/78

Bonn, den 19. September 1978

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsgesetz — FFG) mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 460. Sitzung am 23. Juni 1978 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt



Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsgesetz — FFG)

Inhaltsübersicht

	Seite		Seite
1. Kapitel: Filmförderungsanstalt	5	§ 23 Erleichterte Referenzfilmförderung	11
1. Abschnitt: Errichtung, Aufgaben	5	§ 24 Antrag	11
§ 1 Filmförderungsanstalt	5	§ 25 Zuerkennung und Auszahlung . . .	11
§ 2 Aufgaben der Anstalt	5	§ 26 Versagung der Auszahlung	11
2. Abschnitt: Organe, ständige Kommissionen	5	§ 27 Entscheidungszuständigkeit	12
§ 3 Organe der Anstalt	5	§ 28 Höhe der Förderungshilfen	12
§ 4 Vorstand	5	§ 29 Verwendung	12
§ 5 Präsidium	6	§ 30 Rückzahlung	12
§ 6 Verwaltungsrat	6	§ 31 Fernsehnutzungsrechte	12
§ 7 Bewertungskommission	6	§ 32 Bewertung	13
§ 8 Vergabekommission	7	2. Unterabschnitt: Projektfilmförderung ..	13
§ 9 Befangenheit	8	§ 33 Förderungshilfen	13
3. Abschnitt: Satzung, Haushalt, Aufsicht	8	§ 34 Antrag	13
§ 10 Satzung, Geschäftsordnungen	8	§ 35 Eigenanteil des Herstellers	13
§ 11 Haushalts- und Wirtschaftsführung	8	§ 36 Vorrangige Verwendung von Referenzfilmförderungshilfen	14
§ 12 Rechnungslegung	8	§ 37 Förderungszusage	14
§ 13 Aufsicht	9	§ 38 Versagung der Auszahlung	14
2. Kapitel: Filmförderung	9	§ 39 Schlußprüfung	14
1. Abschnitt: Förderung der Filmproduktion	9	§ 40 Rückzahlung	14
§ 14 Übersicht über die Förderungshilfen	9	§ 41 Fernsehnutzungsrechte	15
§ 15 Begriffsbestimmungen	9	3. Unterabschnitt: Förderung von Kurzfilmen	15
§ 16 Gemeinschaftsproduktionen	9	§ 42 Förderungshilfen	15
§ 17 Bescheinigung des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft	10	§ 43 Antrag	15
§ 18 Herstellung der Kopien	10	§ 44 Vergleichbare Auszeichnungen ..	15
§ 19 Nicht förderungsfähige Filme	10	§ 45 Zuerkennung, Auszahlung	15
§ 20 Gemeinsame Aufführung mit Kurzfilmen	10	§ 46 Verwendung	15
§ 21 Archivierung	10	§ 47 Rückzahlung	15
1. Unterabschnitt: Referenzfilmförderung .	10	4. Unterabschnitt: Förderung von Drehbüchern sowie der Planung und Vorbereitung von Filmvorhaben	16
§ 22 Förderungshilfen	10	§ 48 Förderungshilfen	16
		§ 49 Antrag	16
		§ 50 Auszahlung	16

	Seite		Seite
§ 51 Verwendung des Drehbuches sowie des Ergebnisses der Planung und Vorbereitung eines Filmvorhabens	16	3. Kapitel: Finanzierung, Verwendung der Mittel	19
§ 52 Schlußprüfung	16	1. Abschnitt: Finanzierung	19
§ 53 Rückzahlung	16	§ 68 Filmabgabe	19
2. Abschnitt: Förderung des Filmabsatzes	17	§ 69 Sonstige Mittel	19
§ 54 Förderungshilfen	17	2. Abschnitt: Verwendung der Einnahmen	19
§ 55 Antrag	17	§ 70 Aufteilung der Mittel auf die Förderungsarten	19
§ 56 Rückzahlung	17	§ 71 Ermächtigung des Verwaltungsrates	20
3. Abschnitt: Förderung des Filmabspiels	17	4. Kapitel: Auskünfte, Statistik	20
§ 57 Förderungshilfen	17	1. Abschnitt: Auskünfte	20
§ 58 Antrag	17	§ 72 Auskünfte	20
§ 59 Entscheidungszuständigkeit	18	§ 73 Förderungsbericht	21
§ 60 Rückzahlung	18	2. Abschnitt: Statistik	21
4. Abschnitt: Sonstige Förderungsmaßnahmen	18	§ 74 Statistische Erhebungen	21
§ 61 Förderung der Weiterbildung	18	5. Kapitel: Übergangs- und Schlußvorschriften	21
§ 62 Förderung von Forschung, Rationalisierung und Innovation	18	§ 75 Übergangsregelungen	21
§ 63 Antrag	18	§ 76 Sondervermögen „Ufi-Abwicklungserlös“	21
§ 64 Rückzahlung	18	§ 77 Beendigung der Filmförderung ..	22
5. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensvorschriften	18	§ 78 Berlin-Klausel	22
§ 65 Verfahrensregelungen	18	§ 79 Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Vorschriften	22
§ 66 Entscheidungszuständigkeiten ...	18		
§ 67 Widerspruchsentscheidungen	19		

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

1. KAPITEL

Filmförderungsanstalt

1. ABSCHNITT

Errichtung, Aufgaben

§ 1

Filmförderungsanstalt

(1) Zur wirtschaftlichen Förderung des deutschen Films wird eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Filmförderungsanstalt“ (Anstalt) errichtet.

(2) Die Anstalt hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Aufgaben der Anstalt

(1) Die Anstalt hat die Aufgabe,

1. die Qualität des deutschen Films auf breiter Grundlage zu steigern und die Struktur der Filmwirtschaft zu verbessern; die dafür vom Deutschen Bundestag jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel im Bereich des Films sollen eine sinnvolle Ergänzung bilden;
2. deutsch-ausländische Gemeinschaftsproduktionen zu unterstützen,
3. die Bundesregierung bei der Harmonisierung der Maßnahmen auf dem Gebiet des Filmwesens innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Sinne gleicher Wettbewerbsvoraussetzungen zu beraten,
4. die gesamtwirtschaftlichen Belange der Filmwirtschaft zu unterstützen,
5. die Zusammenarbeit zwischen Film und Fernsehen unter Berücksichtigung der besonderen Lage des deutschen Films zu pflegen,
6. für die Verbreitung und marktgerechte Auswertung des deutschen Films im In- und Ausland zu wirken.

(2) Die Anstalt gewährt Förderungshilfen nach Maßgabe des 2. Kapitels.

(3) Die Anstalt kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 2 und 6 mit Einwilligung des Bundesminister für Wirtschaft Einrichtungen des Privatrechts gründen sowie sich an solchen Gründungen beteiligen.

(4) Die Anstalt kann an der Abstimmung und Koordinierung der Filmförderung von Bund und Ländern beteiligt werden.

2. ABSCHNITT

Organe, ständige Kommissionen

§ 3

Organe der Anstalt

Organe der Anstalt sind

1. der Vorstand,
2. das Präsidium,
3. der Verwaltungsrat.

§ 4

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Sie werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Verwaltungsrat für fünf Jahre bestellt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung widerrufen, falls ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse des Präsidiums und des Verwaltungsrates.

(3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen sind für die Anstalt verbindlich, wenn sie entweder von beiden Mitgliedern des Vorstandes oder von einem Mitglied des Vorstandes gemeinschaftlich mit einem bevollmächtigten Vertreter abgegeben werden. Der Vorstand darf Bevollmächtigte nur mit Zustimmung des Präsidiums bestellen.

(4) Ist eine Willenserklärung der Anstalt gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht in der Filmwirtschaft ein Handelsgewerbe betreiben oder Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Sie dürfen sich nicht an einer Handelsgesellschaft als Gesellschafter beteiligen, die auf dem Gebiet der Filmwirtschaft tätig ist.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine sonstige Tätigkeit ausüben, die geeignet ist, Mißtrauen gegen ihre Unparteilichkeit bei der Entscheidung über die Gewährung von Förderungshilfen zu erwecken. Die Einzelheiten sind in den Dienstverträgen mit den Vorstandsmitgliedern zu regeln.

§ 5

Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus neun Mitgliedern.

(2) Vorsitzender des Präsidiums ist der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrates. Ein von der Bundesregierung benanntes Mitglied des Verwaltungsrates gehört dem Präsidium an. Die weiteren Mitglieder des Präsidiums wählt der Verwaltungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.

(3) Das Präsidium überwacht die Tätigkeit des Vorstandes. Es wirkt an Entscheidungen des Vorstandes mit, soweit dieses Gesetz es vorsieht. Das Präsidium kann die Einberufung des Verwaltungsrates verlangen.

(4) Das Präsidium beschließt über die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Der Vorsitzende des Präsidiums vertritt die Anstalt beim Abschluß der Dienstverträge, bei sonstigen Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern und bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Anstalt und den Vorstandsmitgliedern. Das Präsidium setzt die Frist für die Vorlage der Jahresrechnung.

(5) Das Präsidium ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlußfähig. Es beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dreiundzwanzig Mitgliedern:

1. drei Mitgliedern, gewählt vom Deutschen Bundestag,
2. zwei Mitgliedern, gewählt vom Bundesrat,
3. zwei Mitgliedern, benannt von der Bundesregierung,
4. drei Mitgliedern, gemeinsam benannt vom Hauptverband Deutscher Filmtheater e. V. und der Gilde Deutscher Filmkunsttheater e. V.,
5. einem Mitglied, gemeinsam benannt von der **Arbeitsgemeinschaft Kino** e. V. und der Arbeitsgruppe kommunale Filmarbeit,
6. zwei Mitgliedern, benannt vom Verband Deutscher Spielfilmproduzenten e. V.,
7. zwei Mitgliedern, benannt von der Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten e. V.,
8. zwei Mitgliedern, benannt vom Verband der Filmverleiher e. V.,
9. einem Mitglied, benannt vom Verband Technischer Betriebe für Film und Fernsehen e. V.,

10. einem Mitglied, benannt von der Rundfunk-Fernseh-Film-Union im Deutschen Gewerkschaftsbund,

11. einem Mitglied, das als **Filmjournalist** tätig ist, gemeinsam benannt vom **Deutschen Journalistenverband** e. V. und der Deutschen Journalisten-Union in der Industriegewerkschaft Druck und Papier,

12. einem Mitglied, gemeinsam benannt von der evangelischen und der katholischen Kirche,

13. je einem Mitglied, benannt von der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) und der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“.

(2) Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt oder benannt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger gewählt oder benannt.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft beruft die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter für drei Jahre; wiederholte Berufungen sind zulässig. Die nach Satz 1 Berufenen erklären dem Bundesminister für Wirtschaft binnen vierzehn Tagen nach Zugang der Mitteilung über ihre Berufung schriftlich, ob sie die Berufung annehmen.

(4) Der Verwaltungsrat wählt alle drei Jahre aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Verwaltungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Anstalt gehören. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(6) Der Verwaltungsrat beschließt in den ersten sechs Monaten jedes Haushaltsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Präsidiums. Die Mitglieder des Präsidiums sind bei der Abstimmung über die Entlastung des Präsidiums nicht stimmberechtigt.

(7) Der Verwaltungsrat ist bei Anwesenheit von dreizehn Mitgliedern beschlußfähig. Er beschließt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Der Verwaltungsrat ist auf Verlangen des Präsidiums oder von sieben seiner Mitglieder unverzüglich einzuberufen. Er tagt mindestens einmal im Jahr.

§ 7

Bewertungskommission

(1) Als ständige Kommission wird eine Bewertungskommission errichtet.

(2) Die Bewertungskommission entscheidet über die Bewertung eines Films nach § 32.

(3) Die Bewertungskommission besteht aus zehn Mitgliedern. Diese müssen auf dem Gebiet des Films sachkundig sein, dürfen jedoch nicht Filme herstellen, verleihen, vertreiben oder einem Unternehmen angehören, das eine dieser Tätigkeiten ausübt. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) Für die Bewertungskommission benennen

1. drei Mitglieder und drei Stellvertreter die vom Bundestag gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates,
2. ein Mitglied und einen Stellvertreter die von der Bundesregierung benannten Mitglieder des Verwaltungsrates,
3. ein Mitglied und einen Stellvertreter das von der evangelischen und der katholischen Kirche benannte Mitglied des Verwaltungsrates,
4. zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter die vom Hauptverband Deutscher Filmtheater e. V. und der Gilde Deutscher Filmkunsttheater e. V. benannten Mitglieder des Verwaltungsrates,
5. ein Mitglied und einen Stellvertreter die vom Verband Deutscher Spielfilmproduzenten e. V. benannten Mitglieder des Verwaltungsrates gemeinsam mit den von der Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten e. V. benannten Mitgliedern des Verwaltungsrates,
6. ein Mitglied und einen Stellvertreter die vom Verband der Filmverleiher e. V. benannten Mitglieder des Verwaltungsrates,
7. ein Mitglied und einen Stellvertreter das vom Deutschen Journalistenverband e. V. und der Deutschen Journalisten-Union in der Industriegewerkschaft Druck und Papier benannte Mitglied des Verwaltungsrates.

(5) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden für drei Jahre benannt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger zu benennen.

(6) Die Bewertungskommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsrates bedarf.

(7) Die Bewertungskommission ist bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

§ 8

Vergabekommission

(1) Als ständige Kommission wird eine Vergabekommission errichtet.

(2) Die Vergabekommission entscheidet über Anträge auf Förderungshilfen im Rahmen der

1. Projektfilmförderung (§ 33),

2. Förderung von Drehbüchern und der Planung und Vorbereitung von Filmvorhaben (§ 48),
3. Förderung des Filmabsatzes (§ 54),
4. Förderung des Filmabspiels (§ 57),
5. sonstigen Förderungsmaßnahmen (§§ 61, 62).

(3) Die Vergabekommission besteht aus zwölf Mitgliedern. Diese müssen auf dem Gebiet des Filmwesens sachkundig sein, dürfen jedoch nicht Filme herstellen, verleihen, vertreiben oder einem Unternehmen angehören, das eine dieser Tätigkeiten ausübt. Ein Mitglied muß außerdem in Finanzierungsfragen sachverständig sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) Für die Vergabekommission benennen

1. ein Mitglied und einen Stellvertreter die vom Deutschen Bundestag gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates,
2. ein Mitglied und einen Stellvertreter die vom Bundesrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates,
3. ein Mitglied und einen Stellvertreter die von der Bundesregierung benannten Mitglieder des Verwaltungsrates,
4. zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter die vom Hauptverband Deutscher Filmtheater e. V. und der Gilde Deutscher Filmkunsttheater e. V. benannten Mitglieder des Verwaltungsrates,
5. ein Mitglied und einen Stellvertreter die vom Verband Deutscher Spielfilmproduzenten e. V. benannten Mitglieder des Verwaltungsrates,
6. ein Mitglied und einen Stellvertreter die von der Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten e. V. benannten Mitglieder des Verwaltungsrates,
7. ein Mitglied und einen Stellvertreter die vom Verband der Filmverleiher e. V. benannten Mitglieder des Verwaltungsrates,
8. ein Mitglied und einen Stellvertreter das von der Rundfunk-Fernseh-Film-Union im Deutschen Gewerkschaftsbund benannte Mitglied des Verwaltungsrates gemeinsam mit dem vom Deutschen Journalistenverband e. V. und der Deutschen Journalisten-Union in der Industriegewerkschaft Druck und Papier benannten Mitglied des Verwaltungsrates,
9. ein Mitglied und einen Stellvertreter das von der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche benannte Mitglied des Verwaltungsrates,
10. ein Mitglied und einen Stellvertreter das von der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) benannte Mitglied des Verwaltungsrates,
11. ein Mitglied und einen Stellvertreter das von der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“ benannte Mitglied des Verwaltungsrates.

(5) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden für drei Jahre benannt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger zu benennen.

(6) Die Vergabekommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsrates bedarf.

(7) Die Vergabekommission ist bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens aber der Mehrheit ihrer Mitglieder.

(8) Die Vergabekommission kann Unterkommissionen errichten und ihnen die Entscheidung über Förderungshilfen übertragen. Für die Vergabe von Förderungshilfen nach § 33 bis zu 200 000 Deutsche Mark ist eine aus drei Mitgliedern bestehende Unterkommission zu errichten.

§ 9

Befangenheit

(1) Stehen Mitglieder der Organe und Kommissionen zu einem Dritten in vertraglichen Beziehungen, die geeignet sind, Mißtrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, dürfen sie an Beschlüssen, insbesondere Beschlüssen über die Gewährung von Förderungshilfen, die den Dritten begünstigen können, nicht mitwirken. § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(2) Beschlüsse, an denen Mitglieder entgegen Absatz 1 mitgewirkt haben, sind unwirksam, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, daß die Stimme dieses Mitglieds den Ausschlag gegeben hat.

3. ABSCHNITT

Satzung, Haushalt, Aufsicht

§ 10

Satzung, Geschäftsordnungen

(1) Die Satzung der Anstalt wird vom Verwaltungsrat beschlossen. Der Beschluß wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder gefaßt. Die Satzung der Anstalt und die Geschäftsordnungen ihrer Organe bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft.

(2) Die Satzung kann bestimmen, daß den Mitgliedern des Verwaltungsrates oder den an ihrer Stelle erschienenen Stellvertretern Tagegelder, Übernachtungsgelder und Fahrtkostenerstattung sowie eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Satzung kann ferner bestimmen, daß

1. den Mitgliedern der Kommissionen, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sind, oder den

an ihrer Stelle erschienenen Stellvertretern Tagegelder, Übernachtungsgelder und Fahrtkostenerstattung gewährt werden,

2. die Mitglieder der Vergabekommission oder die an ihrer Stelle tätig werdenden Stellvertreter für die Prüfung von Anträgen eine Vergütung erhalten.

(3) Die Satzung regelt, soweit dieses Gesetz keine Bestimmung trifft, das Nähere über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, das Kassen- und Rechnungswesen, die Rechnungslegung und die Prüfung der Rechnung der Anstalt.

§ 11

Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt sind die §§ 105 bis 109 und § 111 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch vom (BGBl. I S. ...) anzuwenden. Abweichend von § 105 Abs. 1 Nr. 2 der Bundeshaushaltsordnung gelten nur die §§ 9, 16, 17, 24, 33 bis 35, 38, 51, 52 Satz 1 und 2, 53 bis 58, 60, 63 bis 65, 70 bis 72, 75 bis 78 und 80 entsprechend; dabei tritt an die Stelle des Bundesministers der Finanzen der Verwaltungsrat oder ein anderes von ihm bestimmtes Organ der Anstalt.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 37 der Bundeshaushaltsordnung bedürfen der Einwilligung des Verwaltungsrates. Die Einwilligung darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushalt rechtzeitig festgestellt werden kann. Eines Nachtragshaushaltes bedarf es nicht, wenn Rechtsansprüche zu erfüllen sind, die sich kraft Gesetzes oder aus Verpflichtungen ergeben, die auf Grund einer durch den Haushaltsplan erteilten Ermächtigung eingegangen oder entstanden sind.

(3) Ist bis zum Schluß eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr noch nicht festgestellt, so bedürfen Ausgaben der Einwilligung des Verwaltungsrates. Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen gelten weiter, bis der Haushaltsplan für das folgende Jahr festgestellt ist.

§ 12

Rechnungslegung

(1) Die Rechnung nach § 109 der Bundeshaushaltsordnung ist dem Bundesminister für Wirtschaft vorzulegen. § 109 Abs. 2 Satz 3 der Bundeshaushaltsordnung ist nicht anzuwenden.

(2) Die Rechnung wird durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft. Die Prüfer werden vom Bundesminister für Wirtschaft auf Kosten der Anstalt bestellt. Die Prüfung ist nach

Richtlinien durchzuführen, die der Bundesminister für Wirtschaft erläßt. Der Prüfungsbericht ist dem Verwaltungsrat, dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesrechnungshof vorzulegen.

§ 13

Aufsicht

(1) Die Anstalt untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministers für Wirtschaft. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Anordnungen zu treffen, um den Geschäftsbetrieb der Anstalt mit dem geltenden Recht in Einklang zu halten.

(2) Die Anstalt ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde jederzeit Auskunft über ihre Tätigkeit zu erteilen.

(3) Kommt die Anstalt den ihr obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, die Aufgaben durch einen besonderen Beauftragten durchführen zu lassen oder sie selbst durchzuführen.

2. KAPITEL

Filmförderung

1. ABSCHNITT

Förderung der Filmproduktion

§ 14

Übersicht über die Förderungshilfen

Im Rahmen der Förderung der Filmproduktion gewährt die Anstalt Förderungshilfen

1. zur Herstellung neuer programmfüllender deutscher Filme
 - a) nach dem Referenzfilmprinzip (Referenzfilmförderung, §§ 22 bis 32) sowie
 - b) nach dem Projektfilmprinzip (Projektfilmförderung, §§ 33 bis 41),
2. zur Herstellung von Kurzfilmen (§§ 42 bis 47),
3. zur Herstellung von Drehbüchern sowie zur Planung und Vorbereitung von Filmvorhaben (§§ 48 bis 53).

§ 15

Begriffsbestimmungen

(1) Ein Film ist programmfüllend, wenn er eine Vorführdauer von mindestens 79 Minuten hat.

(2) Ein Film ist ein deutscher Film, wenn

1. der Hersteller seinen Wohnsitz oder Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und die Verantwortung für die Durchführung des Filmvorhabens trägt,

2. wenigstens eine Endfassung des Films, abgesehen von Dialogstellen, für die nach dem Drehbuch eine andere Sprache vorgesehen ist, in deutscher Sprache hergestellt ist,

3. für Atelieraufnahmen Ateliers benutzt worden sind, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegen. Sind vom Thema her Außenaufnahmen in einem anderen Land erforderlich, so dürfen höchstens 30 vom Hundert der Atelieraufnahmen im Gebiet dieses Landes gedreht werden. Wird der größere Teil eines Films an Originalschauplätzen in einem anderen Land gedreht, so können auch für mehr als 30 vom Hundert der Atelieraufnahmen Ateliers dieses Landes benutzt werden, wenn und soweit der Vorstand dies aus Kostengründen für erforderlich hält. Die Grundlage für die Bemessung nach den Sätzen 2 und 3 ist die Drehzeit.

4. der Drehbuchautor, die Bearbeiter und Verfasser der Dialoge und, wenn die Musik eigens für den Film geschrieben ist, der Komponist Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder dem deutschen Kulturbereich angehören,

5. der Regisseur Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder dem deutschen Kulturbereich angehört,

6. die folgenden mitwirkenden Kräfte Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder dem deutschen Kulturbereich angehören:

Hauptdarsteller, Produktionsleiter, Kameramann, Toningenieur, Schnittmeister, Chefdekorateur, Kostümmeister.

(3) Die Ausübung der Tätigkeiten des Absatzes 2 Nr. 4 und 6 durch Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder nicht dem deutschen Kulturbereich angehören, steht der Anerkennung des Films als deutscher Film nicht entgegen, wenn ihre Zahl 40 vom Hundert der dort genannten Mitwirkenden nicht übersteigt oder, soweit es sich im Falle des Absatzes 2 Nr. 6 um Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft handelt, unter 50 vom Hundert liegt. Die in Absatz 2 Nr. 5 genannte Tätigkeit kann von einer Person, die nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder nicht dem deutschen Kulturbereich angehört, ausgeübt werden, wenn mindestens 80 vom Hundert der in Absatz 2 Nr. 4 und 6 genannten Mitwirkenden Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder dem deutschen Kulturbereich angehören.

§ 16

Gemeinschaftsproduktionen

(1) Als deutscher Film gilt auch ein Film, der unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie des § 18 gemeinsam mit mindestens einem Hersteller mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes hergestellt worden ist und

1. den Vorschriften über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen eines auf den Film anwendba-

ren, von seiten der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen zwischenstaatlichen Abkommens entspricht oder,

2. wenn ein solches Abkommen nicht vorliegt, eine im Verhältnis zu der ausländischen Beteiligung erhebliche deutsche finanzielle Beteiligung sowie eine dieser angemessene deutsche künstlerische und technische Beteiligung von jeweils 30 vom Hundert aufweist.

(2) Bei der künstlerischen und technischen Beteiligung sollen mindestens

1. ein Hauptdarsteller und ein Darsteller in einer Nebenrolle oder, wenn dies nicht möglich ist, zwei Darsteller in wichtigen Rollen,
2. ein Regieassistent oder eine andere künstlerische oder technische Stabskraft und
3. ein Drehbuchautor oder ein Dialogbearbeiter

Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sein oder dem deutschen Kulturbereich angehören.

(3) Förderungshilfen werden dem Hersteller einer Gemeinschaftsproduktion, der die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Nr. 1 erfüllt, nur gewährt, wenn er innerhalb von fünf Jahren vor Antragstellung einen deutschen Film im Sinne des § 15 Abs. 2 hergestellt hat.

§ 17

Bescheinigung des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft

In den Fällen der §§ 24 Abs. 4, 39 Abs. 1 Nr. 5, 43 Abs. 2 und 55 Abs. 2 ist der Nachweis, daß die Voraussetzungen nach §§ 15 und 16 vorliegen, durch Bescheinigung des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft zu führen. Die Bescheinigung ist bei Gemeinschaftsproduktionen spätestens vier Wochen vor Drehbeginn zu beantragen.

§ 18

Herstellung der Kopien

Förderungshilfen dürfen nur gewährt werden, wenn die Kopien, die für die Auswertung im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind, in einer Kopieranstalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gezogen werden, es sei denn, daß hierfür die technischen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

§ 19

Nicht förderungsfähige Filme

Förderungshilfen dürfen nicht gewährt werden, wenn der Referenzfilm, der neue Film oder das Filmvorhaben gegen die Verfassung oder gegen die Gesetze verstoßen oder das sittliche oder religiöse Gefühl verletzen. Gleiches gilt für Referenzfilme, neue Filme und Filmvorhaben, die unter Berücksichtigung des dramaturgischen Aufbaus, des Drehbuchs, der Gestaltung, der schauspielerischen Leistungen,

der Kameraführung oder des Bildschnitts nach dem Gesamteindruck von geringer Qualität sind. Nicht zu fördern sind ferner Referenzfilme, neue Filme und Filmvorhaben, die sexuelle Vorgänge oder Brutalitäten in aufdringlich vergrößernder spekulativer Form darstellen.

§ 20

Gemeinsame Aufführung mit Kurzfilmen

Jeder mit Förderungshilfen hergestellte programmfüllende Film mit einer Vorführdauer von höchstens 110 Minuten ist für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Erstaufführung an (Erstmonopol) entweder mit einem noch auszuwertenden neuen deutschen Kurzfilm, der ein Prädikat der Filmbewertungsstelle Wiesbaden oder eine in der Rechtsverordnung nach § 44 bezeichnete Auszeichnung erhalten hat, oder mit einem noch auszuwertenden Kurzfilm aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der den Deutschen Filmpreis erhalten hat, zu gemeinsamer Aufführung zu verbinden.

§ 21

Archivierung

(1) Der Hersteller eines nach den Vorschriften dieses Gesetzes geförderten Films ist verpflichtet, der Bundesrepublik Deutschland eine technisch einwandfreie Kopie des Films in dem gedrehten Originalformat unentgeltlich zu übereignen, sofern diese Verpflichtung nicht schon anderweitig begründet ist.

(2) Die Kopien werden vom Bundesarchiv für Zwecke der Filmförderung im Sinne dieses Gesetzes verwahrt. Sie können für die filmkundliche Auswertung zur Verfügung gestellt werden.

1. UNTERABSCHNITT

Referenzfilmförderung

§ 22

Förderungshilfen

(1) Als Referenzfilmförderung werden Grundbeträge und Zusatzbeträge als Zuschüsse gewährt.

(2) Der Grundbetrag wird gewährt, wenn ein Film im Geltungsbereich dieses Gesetzes innerhalb von zwei Jahren nach seiner Erstaufführung in einem Filmtheater im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Besucherzahl von 250 000 oder, wenn er das Gütezeugnis nach § 32, ein von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden vergebenes Prädikat oder den Hauptpreis auf einem A-Filmfestspiel erhalten hat, eine Besucherzahl von 130 000 erzielt hat (Referenzfilm). Abweichend von Satz 1 reicht bei Dokumentar-, Kinder- oder Jugendfilmen, die das Gütezeichen nach § 32, ein von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden vergebenes Prädikat oder den Hauptpreis auf einem A-Filmfestspiel erhalten haben, eine Besucherzahl von 150 000 innerhalb von fünf Jahren aus.

(3) Der Zusatzbetrag wird zusätzlich zu einem Grundbetrag gewährt, wenn der Referenzfilm das Gütezeugnis nach § 32, ein von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden vergebenes Prädikat oder den Hauptpreis auf einem A-Filmfestspiel erhalten hat.

§ 23

Erleichterte Referenzfilmförderung

(1) Im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind auch für Referenzfilme, die die nach § 22 Abs. 2 erforderlichen Besucherzahlen nicht erreicht haben, Förderungshilfen zu gewähren, wenn sie das Gütezeugnis nach § 32, ein von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden vergebenes Prädikat oder den Hauptpreis auf einem A-Filmfestspiel erhalten haben.

(2) Die Förderungshilfen dürfen nicht höher als das Zweifache der Bruttoverleiheinnahmen sein, die in den in § 22 Abs. 2 genannten Zeiträumen erzielt worden sind.

(3) Förderungshilfen nach Absatz 1 werden nur ausgezahlt, wenn sie allein oder zusammen mit anderen Förderungshilfen nach Absatz 1, § 22 oder § 42 wenigstens 50 000 Deutsche Mark betragen. Werden Förderungshilfen zur Auszahlung verbunden, sind sie gemeinsam zur Herstellung eines neuen Films zu verwenden.

§ 24

Antrag

(1) Referenzfilmförderung wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist der Hersteller.

(2) Ein Antrag kann nur gestellt werden, wenn der Antragsteller innerhalb eines Monats nach der Erstaufführung des Referenzfilms in einem Filmtheater im Geltungsbereich dieses Gesetzes der Anstalt mitgeteilt hat, daß er Referenzfilmförderung in Anspruch zu nehmen beabsichtigt.

(3) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Ablauf der Fristen des § 22 Abs. 2 zu stellen.

(4) Der Antragsteller hat die Voraussetzungen der §§ 15, 16 und 18 nachzuweisen.

§ 25

Zuerkennung, Auszahlung

(1) Die Förderungshilfen werden in den ersten drei Monaten nach dem Schluß eines Kalenderjahres den Herstellern der Referenzfilme zuerkannt, die im abgelaufenen Kalenderjahr die Voraussetzungen für die Zuerkennung nachgewiesen haben. Dem Grunde nach kann die Zuerkennung schon vorher erfolgen.

(2) Auf den Grundbetrag und den Zusatzbetrag kann die Anstalt vor Ablauf des Förderungszeit-

raumes nach Maßgabe ihrer Haushaltslage im Einzelfall bis zu 50 vom Hundert der Höhe des Durchschnitts der Grundbeträge des Vorjahres Vorauszahlungen leisten.

(3) Die Anstalt zahlt die Förderungshilfen aus, sobald nachgewiesen ist, daß die Förderungshilfen eine den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Verwendung finden. Bei Zweifeln über die Person des Auszahlungsempfängers kann die Anstalt den Betrag der Förderungshilfe in entsprechender Anwendung der §§ 372 bis 386 des Bürgerlichen Gesetzbuches hinterlegen.

(4) Der Bescheid über die Zuerkennung der Förderungshilfen soll mit Auflagen, die bis zur Auszahlung nachgeholt werden können, verbunden werden, um sicherzustellen, daß

1. der neue Film zu der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes für deutsche Filme üblichen Filmmiete vermietet wird,
2. die Vermietung des neuen Films an ein Filmtheater nicht von der Miete eines oder mehrerer ausländischer Filme oder Reprisen abhängig gemacht wird,
3. bei der Aufbringung der Herstellungskosten des neuen Films das Risiko des erheblich mitfinanzierenden Verleihers angemessen vermindert wird.

§ 26

Versagung der Auszahlung

(1) Die Anstalt hat die Auszahlung der Förderungshilfen zu versagen,

1. wenn die ordnungsgemäße Finanzierung der Herstellung eines neuen Films nicht gewährleistet ist,
2. wenn bei der Finanzierung, der Herstellung, bei dem Verleih oder dem Vertrieb eines bereits mit Förderungshilfen nach diesem Gesetz finanzierten Referenzfilms oder Filmvorhabens des Antragstellers die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung verletzt worden sind,
3. wenn es sich im Falle der Förderung eines programmfüllenden Films bei dem Hersteller um eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Personenhandels-gesellschaft, deren einziger persönlich haftender Gesellschafter eine Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, handelt und das eingezahlte Grundkapital oder Stammkapital nicht mindestens 200 000 Deutsche Mark beträgt,
4. soweit die Förderungshilfen 50 vom Hundert der Herstellungskosten des neuen Films oder bei Gemeinschaftsproduktionen des deutschen Anteils an den Herstellungskosten übersteigen.

(2) Absatz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn mehr als fünf Jahre seit Eintritt des Versagungsgrundes vergangen sind.

§ 27

Entscheidungszuständigkeit

(1) Über die Zuerkennung der Förderungshilfen entscheidet der Vorstand, sofern diese Entscheidung nicht nach Absatz 2 Satz 2 dem Verwaltungsrat vorbehalten ist.

(2) Vor einer Entscheidung auf Zuerkennung des Grundbetrages ist das Präsidium zu unterrichten. Verlangen wenigstens drei Mitglieder des Präsidiums innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Vorstandes schriftlich die Entscheidung des Verwaltungsrates bei dessen Vorsitzendem, entscheidet der Verwaltungsrat anstelle des Vorstandes.

§ 28

Höhe der Förderungshilfen

(1) Die für die Grund- und Zusatzförderung zur Verfügung stehenden Mittel werden jeweils zur einen Hälfte gleichmäßig auf die Anzahl der berechtigten Filme verteilt und zur anderen Hälfte nach dem Verhältnis, in dem die Besucherzahlen der Filme zueinander stehen, vergeben. Die Höhe der Förderungshilfen für Filme nach § 23 ist in derselben Weise unter Zugrundelegung der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel zu ermitteln.

(2) Bei der Berechnung der Förderungshilfen werden höchstens 400 000 Besucher berücksichtigt.

(3) Bei Gemeinschaftsproduktionen dürfen Förderungshilfen nur bis zur Höhe der deutschen finanziellen Beteiligung gewährt werden.

§ 29

Verwendung

(1) Der Hersteller hat die Förderungshilfen spätestens bis zum Ablauf von zwei Jahren seit der zuletzt erfolgten Zuerkennung in vollem Umfang für die Finanzierung neuer programmfüllender deutscher Filme zu verwenden.

(2) Ist der Betrag für eine Gemeinschaftsproduktion zuerkannt worden, bei der die deutsche finanzielle Beteiligung weniger als 50 vom Hundert betragen hat, so darf der Betrag nur für die Finanzierung eines Films verwendet werden, an dem die deutsche finanzielle Beteiligung mindestens 50 vom Hundert beträgt. Ein Film, bei dem die deutsche finanzielle Beteiligung größer ist als jede andere Beteiligung, steht im Sinne des Satzes 1 einem Film mit einer deutschen Beteiligung von 50 vom Hundert gleich.

(3) Die Anstalt kann auf Antrag unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Herstellers in Ausnahmefällen gestatten, daß die Beträge zur Begleichung der Herstellungskosten des Referenzfilms verwendet werden, soweit die Einspielerlöse dieses Films seine Herstellungskosten nicht decken.

§ 30

Rückzahlung

(1) Der Hersteller ist zur Rückzahlung der Förderungshilfen verpflichtet,

1. wenn diese zur Finanzierung eines Films verwendet worden sind, der den §§ 15, 16, 18 oder 19 nicht entspricht,
2. wenn die Auszahlung auf Grund unrichtiger Angaben über wesentliche Auszahlungsvoraussetzungen erfolgt ist,
3. wenn die nach § 25 Abs. 4 erteilten Auflagen nicht eingehalten worden oder Auszahlungsvoraussetzungen nach § 26 nachträglich entfallen sind,
4. wenn der Hersteller den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderungshilfe nicht erbracht hat,
5. wenn der Hersteller seiner Verpflichtung nach § 31 nicht nachgekommen ist,
6. soweit sie 50 vom Hundert der Herstellungskosten des neuen Films oder bei Gemeinschaftsproduktionen des deutschen Anteils an den Herstellungskosten übersteigen.

(2) Die Anstalt kann auf Antrag gestatten, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 6 die Förderungshilfen für die Herstellung eines anderen Films zu verwenden.

§ 31

Fernsehnutzungsrechte

(1) Die Inanspruchnahme des Grundbetrages oder eines Teiles davon verpflichtet den Hersteller, das ihm zustehende ausschließliche Fernsehnutzungsrecht an dem Referenzfilm für den Geltungsbereich dieses Gesetzes und für die Dauer des Erstmonopols nicht an eine Fernsehen betreibende öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegt (Rundfunkanstalt), oder Dritte zu übertragen. Für die Zeit nach Ablauf des Erstmonopols kann der Hersteller über das Fernsehnutzungsrecht verfügen, es sei denn, daß die Anstalt das Fernsehnutzungsrecht vor Ablauf von vier Jahren nach Erstaufführung für einen weiteren Zeitraum von höchstens fünf Jahren nach Ablauf des Erstmonopols sperrt.

(2) Die Anstalt kann das Recht nach Absatz 1 Satz 2 in bis zu fünfzehn Fällen jährlich ausüben, wenn es im filmwirtschaftlichen Interesse liegt. Wird dieses Recht ausgeübt, hat die Anstalt dem Hersteller als weitere Förderungshilfe einen Betrag von 100 000 Deutsche Mark zu zahlen. Für die Verwendung der Förderungshilfe gilt § 29 entsprechend.

(3) Über die Ausübung des Rechts nach Absatz 1 Satz 2 entscheidet das Präsidium. Sofern filmwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen, kann das Präsidium auf Antrag des Herstellers gestatten, abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 die Fernsehnutzungsrechte an dem Referenzfilm für den Gel-

tungsbereich dieses Gesetzes an Rundfunkanstalten auch schon für die Zeit von zwei Jahren ab Erstaufführung des Films zu vergeben.

(4) Für Filme, die unter Mitwirkung einer Rundfunkanstalt hergestellt worden sind, kann das Präsidium die Frist von zwei Jahren bis auf sechs Monate, beginnend mit der Abnahme durch die Rundfunkanstalt, verkürzen.

(5) Die Verkürzung der Sperrfrist nach Absatz 3 und 4 darf nicht mehr erfolgen, wenn der Film bereits ausgestrahlt ist.

§ 32

Bewertung

Die Anstalt verleiht zum Zwecke der Gewährung von Förderungshilfen nach §§ 22 und 23 programmfüllenden deutschen Filmen, die unter Berücksichtigung des dramaturgischen Aufbaus, des Drehbuchs, der Gestaltung, der schauspielerischen Leistungen, der Kameraführung und des Bildschnittes von überdurchschnittlicher Qualität sind, auf Antrag ein Gütezeugnis.

2. UNTERABSCHNITT

Projektfilmförderung

§ 33

Förderungshilfen

(1) Projektfilmförderung wird gewährt, wenn ein Filmvorhaben auf Grund des Drehbuches sowie der Stab- und Besetzungsliste einen Film erwarten läßt, der geeignet erscheint, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern.

(2) Als Förderungshilfen werden bedingt rückzahlbare zinslose Darlehen bis zur Höhe von 350 000 Deutsche Mark gewährt. Die Förderungshilfe kann bis zu 700 000 Deutsche Mark betragen, wenn eine Gesamtwürdigung des Filmvorhabens und die Höhe der voraussichtlichen Herstellungskosten dies rechtfertigen.

(3) Es sollen Filmvorhaben aller Art gefördert werden, darunter in angemessenem Umfang auch solche, die auch zur Ausstrahlung im Fernsehen geeignet sind.

(4) Können nicht alle geeigneten Filmvorhaben angemessen gefördert werden, so wählt die Vergabekommission die ihr am besten erscheinenden Vorhaben aus.

(5) Filmvorhaben, die im Wege der Gemeinschaftsproduktion verwirklicht werden sollen, können nur gefördert werden, wenn die deutsche finanzielle Beteiligung mindestens 50 vom Hundert beträgt.

§ 34

Antrag

(1) Projektfilmförderung wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist der Hersteller.

(2) Der Antrag muß eine Beschreibung des Filmvorhabens sowie eine Darlegung der in §§ 15 und 16 geregelten Voraussetzungen enthalten. Das Drehbuch, eine Stab- und Besetzungsliste sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan sind beizufügen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 und § 33 Abs. 1 kann bei Anträgen auf Förderungshilfen bis zu 200 000 Deutsche Mark von der Vorlage eines Drehbuches sowie der Stab- und Besetzungsliste abgesehen werden, wenn auf andere Weise dargetan wird, daß das Filmvorhaben einen Film erwarten läßt, der geeignet erscheint, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern.

§ 35

Eigenanteil des Herstellers

(1) Projektfilmförderung wird nur gewährt, wenn der Hersteller an den im Kostenplan angegebenen und von der Anstalt anerkannten Kosten einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 20 vom Hundert trägt. Bei Gemeinschaftsproduktionen sind bei der Berechnung des Eigenanteils die auf den deutschen Hersteller entfallenden Kosten zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend für Filme, die unter Mitwirkung einer Rundfunkanstalt hergestellt werden sollen.

(2) Der Eigenanteil kann finanziert werden durch Eigenmittel oder durch Fremdmittel, die dem Hersteller darlehensweise mit unbedingter Verpflichtung zur Rückzahlung überlassen worden sind. Eigenleistungen stehen Eigenmitteln gleich.

(3) Eigenleistungen sind Leistungen, die der Hersteller als Produktionsleiter, Regisseur, Hauptdarsteller oder Kameramann zur Herstellung des Films erbringt. Als Eigenleistung gelten auch Verwertungsrechte des Herstellers an eigenen Werken, wie Roman, Drehbuch oder Filmmusik, die er zur Herstellung des Films benutzt. Eigenleistungen können nur in Höhe ihres marktüblichen Geldwertes, insgesamt jedoch höchstens bis zu 10 vom Hundert der im Kostenplan angegebenen und von der Anstalt anerkannten Kosten berücksichtigt werden.

(4) Der Eigenanteil kann nicht finanziert werden durch Förderungshilfen nach diesem Gesetz oder auf Grund öffentlicher Förderungsprogramme sowie sonstige Mittel, die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer juristischen Person des privaten Rechts, an der eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts direkt oder indirekt beteiligt sind, gewährt werden, es sei denn, daß diese Mittel marktübliches Entgelt für eine vom Hersteller erbrachte Leistung sind oder als Fremdmittel im Sinne des Absatzes 2 gewährt werden. Hat eine Rundfunkanstalt die Fernsehnut-

zungsrechte vor der Herstellung des Films erworben, so gilt das Entgelt hierfür als erbracht, wenn die Rundfunkanstalt die Zahlung schriftlich zugesagt hat.

(5) Die Anstalt kann bei Herstellern, die ihren ersten programmfüllenden Film herstellen wollen, auf Antrag Ausnahmen von Absatz 4 Satz 1 zulassen.

§ 36

Vorrangige Verwendung von Referenzfilmförderungshilfen

Stehen dem Hersteller Förderungshilfen aus der Referenzfilmförderung zu, kann Projektfilmförderung nur gewährt werden, wenn die Förderungshilfen aus der Referenzfilmförderung in vollem Umfang mit zur Herstellung des neuen Filmes verwendet werden.

§ 37

Förderungszusage

(1) Die Anstalt kann auf Grund des Drehbuches, der Stab- und Besetzungsliste sowie des Kosten- und Finanzierungsplanes die Gewährung der Förderungshilfe auch für solche Filmvorhaben zusagen, deren Finanzierung noch nicht gesichert ist (Förderungszusage). Die Förderungszusage bedarf der Schriftform. § 34 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Förderungszusage erlischt, wenn der Nachweis, daß die Finanzierung gesichert ist, nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Förderungszusage erbracht worden ist oder die Voraussetzungen, unter denen die Förderungszusage erteilt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben sind.

§ 38

Versagung der Auszahlung

(1) Die Anstalt hat die Auszahlung der Förderungshilfe zu versagen,

1. wenn die ordnungsgemäße Finanzierung des Filmvorhabens nicht gewährleistet ist,
2. wenn bei der Finanzierung, der Herstellung, bei dem Verleih oder dem Vertrieb eines bereits nach diesem Gesetz geförderten Referenzfilms oder Filmvorhabens des Antragstellers die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung verletzt worden sind,
3. wenn es sich bei dem Hersteller um eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Personenhandelsgesellschaft, deren einziger persönlich haftender Gesellschafter eine Aktiengesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, handelt und das eingezahlte Grundkapital oder Stammkapital nicht mindestens 200 000 Deutsche Mark beträgt.

(2) Absatz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn mehr als fünf Jahre seit Eintritt des Versagungsgrundes vergangen sind.

§ 39

Schlußprüfung

(1) Die Anstalt prüft, ob

1. der Film seinem Inhalt nach dem vorgelegten Drehbuch im wesentlichen entspricht,
2. der Stab und die Besetzung des Films mit der vorgelegten Liste im wesentlichen übereinstimmen,
3. der Film unter Berücksichtigung des dramaturgischen Aufbaus, der Gestaltung, der schauspielerischen Leistungen, der Kameraführung und des Bildschnittes geeignet erscheint, zur Verbesserung der Qualität des deutschen Films beizutragen,
4. der Film nicht § 19 widerspricht,
5. der Film den Anforderungen der §§ 15, 16 und 18 entspricht.

(2) Der Hersteller ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Auszahlung des Darlehens oder eines Teilbetrages davon der Anstalt eine Kopie des Films zur Prüfung vorzulegen. Die Anstalt kann die Frist um höchstens ein Jahr verlängern, wenn der Hersteller nachweist, daß er die Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann.

§ 40

Rückzahlung

(1) Das Darlehen ist zurückzuzahlen, sobald und soweit die Erträge des Herstellers aus der Verwertung des Films 20 vom Hundert der im Kostenplan angegebenen und von der Anstalt anerkannten Kosten übersteigen. Zunächst sind 10 vom Hundert der übersteigenden Erträge zur Tilgung zu verwenden. Übersteigen die Erträge des Herstellers 60 vom Hundert der im Kostenplan angegebenen und von der Anstalt anerkannten Kosten, sind 20 vom Hundert der übersteigenden Erträge zur Tilgung zu verwenden. Übersteigen die Erträge die im Kostenplan angegebenen und von der Anstalt anerkannten Kosten vermindert um die Höhe des Darlehens, sind 50 vom Hundert der übersteigenden Erträge zur Tilgung zu verwenden.

(2) Das Darlehen ist sofort und in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn

1. der Film nicht den Anforderungen des § 39 Abs. 1 entspricht,
2. der Hersteller seiner Verpflichtung nach § 39 Abs. 2 nicht nachgekommen ist,
3. der Hersteller den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderungshilfe nicht erbracht hat,

4. die Auszahlung auf Grund unrichtiger Angaben über wesentliche Auszahlungsvoraussetzungen erfolgt ist,
5. der Hersteller seiner Verpflichtung nach § 41 nicht nachgekommen ist.

(3) Die Anstalt kann die Rückzahlung des Darlehens im Falle des Absatzes 2 Nr. 1 stunden oder ganz oder teilweise erlassen, wenn der Hersteller die Nichterfüllung der Anforderungen nicht zu vertreten hat und die Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches eine unbillige Härte für ihn bedeuten würde.

§ 41

Fernsehnutzungsrechte

Auf die Übertragung des Fernsehnutzungsrechts ist § 31 entsprechend anzuwenden mit folgenden Maßgaben:

1. Eine weitere Förderungshilfe wird zunächst auf die Verpflichtung des Herstellers zur Rückzahlung des Darlehens nach § 40 Abs. 1 angerechnet, auch soweit diese noch aufschiebend bedingt ist.
2. Die Auszahlung einer weiteren Förderungshilfe erfolgt nur soweit, als diese die Rückzahlungsverpflichtung übersteigt.

3. UNTERABSCHNITT

Förderung von Kurzfilmen

§ 42

Förderungshilfen

(1) Die Anstalt gewährt auf Grund eines deutschen Kurzfilms sowie eines nicht programmfüllenden deutschen Kinder- oder Jugendfilms Förderungshilfen, wenn dem Film innerhalb zweier Jahre nach seiner Freigabe durch die Freiwillige Selbstkontrolle von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden das Prädikat „besonders wertvoll“ zuerkannt worden ist. Ist dem Film das Prädikat „wertvoll“ zuerkannt worden, so wird eine Förderungshilfe nur gewährt, wenn dem Film auf einem Filmfestspiel oder aus anderem Anlaß eine besondere Auszeichnung verliehen worden ist, die eine dem Prädikat „besonders wertvoll“ vergleichbare Bedeutung hat.

(2) § 15 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 16 und 19 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Als Förderungshilfe wird ein Zuschuß gewährt, dessen Höhe ermittelt wird, indem die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gleichmäßig auf die Anzahl der berechtigten Filme verteilt werden.

§ 43

Antrag

(1) Die Förderungshilfe wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist der Hersteller.

(2) Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Ablauf der in § 42 Abs. 1 genannten Frist zu stellen. Dem Antrag ist der Nachweis beizufügen, daß die Voraussetzungen des § 42 erfüllt sind.

§ 44

Vergleichbare Auszeichnungen

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Verwaltungsrates die dem Prädikat „besonders wertvoll“ vergleichbaren Auszeichnungen auf einem Filmfestspiel oder aus anderem Anlaß im Sinne des § 42 Abs. 1 Satz 2 im einzelnen zu bestimmen.

§ 45

Zuerkennung, Auszahlung

(1) Die Förderungshilfe wird spätestens drei Monate nach dem Schluß jedes Haushaltsjahres zuerkannt. Dem Grunde nach kann die Zuerkennung schon vorher erfolgen.

(2) Auf die Auszahlung ist § 25 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

§ 46

Verwendung

(1) Die Förderungshilfe ist spätestens bis zum Ablauf von zwei Jahren seit der Zuerkennung in vollem Umfang zur Herstellung neuer deutscher Kurzfilme von höchstens zwanzig Minuten Dauer, neuer nicht programmfüllender deutscher Kinder- oder Jugendfilme oder neuer programmfüllender deutscher Filme zu verwenden.

(2) Ist die Förderungshilfe für eine Gemeinschaftsproduktion zuerkannt worden, bei der die deutsche finanzielle Beteiligung weniger als 50 vom Hundert betragen hat, so darf der Betrag nur für die Finanzierung eines Films verwendet werden, an dem die deutsche finanzielle Beteiligung mindestens 50 vom Hundert beträgt. Ein Film, bei dem die deutsche finanzielle Beteiligung größer ist als jede andere Beteiligung, steht im Sinne des Satzes 1 einem Film mit einer deutschen Beteiligung von 50 vom Hundert gleich.

(3) Die Anstalt kann auf Antrag unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Herstellers in Ausnahmefällen gestatten, daß die Beträge zur Begleichung der Herstellungskosten der in § 42 Abs. 1 genannten Filme verwendet werden, soweit die Einspielerlöse dieser Filme die Herstellungskosten nicht decken.

§ 47

Rückzahlung

(1) Die Förderungshilfen sind zurückzuzahlen, wenn

1. der Hersteller den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderungshilfe nicht erbracht hat,
2. die Förderungshilfen zur Finanzierung eines Films verwendet worden sind, der den Anforderungen des § 19 widerspricht, oder
3. die Zuerkennung oder Auszahlung der Förderungshilfen auf Grund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist.

(2) Die Anstalt kann die Rückzahlung stunden oder im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 ganz oder teilweise erlassen, wenn der Antragsteller die Gründe für die Rückzahlung nicht zu vertreten hat und die Rückzahlung eine unzumutbare Härte für ihn bedeuten würde. § 30 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

4. UNTERABSCHNITT

Förderung von Drehbüchern sowie der Planung und Vorbereitung von Filmvorhaben

§ 48

Förderungshilfen

- (1) Die Anstalt gewährt Förderungshilfen

1. zur Herstellung von Drehbüchern für programmfüllende deutsche Filme sowie
2. zur Planung und Vorbereitung von Filmvorhaben,

wenn ein Film zu erwarten ist, der geeignet erscheint, die Qualität und Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern. Die Förderungshilfen werden nicht gewährt, wenn eine entsprechende Förderung von anderer Seite gewährt wird.

(2) Die Förderungshilfen werden als Zuschüsse bis zu höchstens 20 000 Deutsche Mark gewährt.

- (3) § 33 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 49

Antrag

(1) Die Förderungshilfen werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist, wer die Herstellung eines Drehbuches für einen deutschen programmfüllenden Film oder die Planung und Vorbereitung eines Filmvorhabens beabsichtigt und nach Ausbildung, beruflichem Werdegang oder Lebenserfahrung in der Lage ist, das Vorhaben zu verwirklichen.

(2) Dem Antrag ist eine Beschreibung des Vorhabens nach Inhalt, Zeitdauer und Kostenaufwand beizufügen.

§ 50

Auszahlung

Die Auszahlung der Förderungshilfe erfolgt zur Hälfte nach ihrer Zuerkennung, im übrigen nach

Prüfung und Abnahme des Drehbuches oder des Ergebnisses der Planung und Vorbereitung des Filmvorhabens.

§ 51

Verwendung des Drehbuches sowie des Ergebnisses der Planung und Vorbereitung eines Filmvorhabens

Die Inanspruchnahme der Förderungshilfe verpflichtet den Antragsteller, das Drehbuch sowie das Ergebnis der Planung und Vorbereitung eines Filmvorhabens im Falle der Verfilmung nur zur Herstellung eines deutschen programmfüllenden Films zu verwerten. Das Recht des Antragstellers, das Drehbuch sowie das Ergebnis der Planung und Vorbereitung eines Filmvorhabens zu anderen Zwecken als dem der Verfilmung zu verwerten, bleibt unberührt.

§ 52

Schlußprüfung

- (1) Die Anstalt prüft, ob

1. das Drehbuch oder das Ergebnis der Planung und Vorbereitung eines Filmvorhabens im wesentlichen dem im Antrag beschriebenen Vorhaben entspricht,
2. der im Antrag angegebene Zeit- und Kostenaufwand im wesentlichen entstanden ist.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, das von ihm hergestellte Drehbuch oder das Ergebnis der Planung und Vorbereitung eines Filmvorhabens nach Ablauf des im Antrag angegebenen Datums der Fertigstellung zur Prüfung vorzulegen. § 39 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 53

Rückzahlung

- (1) Die Förderungshilfe ist zurückzuzahlen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 nicht gegeben sind,
2. der Antragsteller seiner Verpflichtung nach § 52 Abs. 2 Satz 1 nicht nachgekommen ist,
3. die Zuerkennung oder Auszahlung der Förderungshilfe auf Grund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist,
4. das Drehbuch oder das Ergebnis der Planung und Vorbereitung eines Filmvorhabens entgegen § 51 verwertet worden ist.

(2) Die Anstalt kann die Rückzahlung stunden oder im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 ganz oder teilweise erlassen, wenn der Antragsteller die Gründe für die Rückzahlung nicht zu vertreten hat und die Rückzahlung eine unzumutbare Härte für ihn bedeuten würde.

2. ABSCHNITT**Förderung des Filmabsatzes****§ 54****Förderungshilfen**

(1) Die Anstalt gewährt Förderungshilfen für den Verleih oder Vertrieb (Absatz) deutscher Filme, und zwar

1. zur Abdeckung von Vorkosten, wie der Kosten der Herstellung von Kopien und von Werbemaßnahmen,
2. zur Herstellung von Kopien, die zum Einsatz bei Nachaufführern bestimmt sind,
3. für Maßnahmen zur Erweiterung bestehender und Erschließung neuer Absatzmärkte,
4. für Maßnahmen der Kooperation,
5. für Maßnahmen der grundlegenden Rationalisierung.

(2) Die Förderungshilfen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden als zinslose Darlehen, die auch bedingt rückzahlbar sein können, bis zu höchstens 100 000 Deutsche Mark gewährt. Die Förderungshilfen nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 werden als Zuschuß bis zu höchstens 150 000 Deutsche Mark oder als zinsloses Darlehen bis zu höchstens 400 000 Deutsche Mark mit einer Laufzeit bis zu fünf Jahren gewährt.

(3) § 33 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 55**Antrag**

(1) Die Förderungshilfen werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind

1. bei Förderungshilfen nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2 das Verleih- oder Vertriebsunternehmen,
2. bei Förderungshilfen nach § 54 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 Verleih- oder Vertriebsunternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, deren Gegenstand mindestens zu 80 vom Hundert des Umsatzes des letzten Geschäftsjahres der Absatz deutscher Filme ist. Der Umsatz mit Filmen eines Herstellers mit Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist mit höchstens 30 Prozentpunkten auf den Mindestumsatz mit deutschen Filmen anzurechnen.

(2) Der Antrag muß die Beschreibung der geplanten Maßnahme unter Beifügung eines Kosten- und Finanzierungsplanes enthalten. Bei Maßnahmen nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 und im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 sind auch die Voraussetzungen der §§ 15 und 16 nachzuweisen.

§ 56**Rückzahlung**

(1) Die Förderungshilfen sind sofort und in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn

1. der Antragsteller den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderungshilfe nicht erbracht hat,
2. die Zuerkennung oder Auszahlung der Förderungshilfe auf Grund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist.

(2) Die Anstalt kann die Rückzahlung stunden oder ganz oder teilweise erlassen, wenn der Antragsteller die Gründe für die Rückzahlung nicht zu vertreten hat und die Rückzahlung eine unbillige Härte für ihn bedeuten würde.

3. ABSCHNITT**Förderung des Filmabspiels****§ 57****Förderungshilfen**

(1) Die Anstalt kann Förderungshilfen gewähren

1. zur Modernisierung und Verbesserung von Filmtheatern,
2. zur Verwirklichung beispielhafter und Erprobung neuartiger Maßnahmen im Bereich der Filmtheater,
3. zur Errichtung von Filmtheatern zum Zwecke der Existenzgründung,
4. zur Gründung von Kooperationen von Filmtheatern,
5. zur Beratung von Filmtheatern.

(2) Die Förderungshilfen können als zinsloses Darlehen oder als Zinszuschuß gewährt werden. Förderungshilfen für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 werden als Zuschüsse gewährt.

(3) Darlehen können bis zur Höhe von 100 000 Deutsche Mark und, sofern eine Gesamtwürdigung des Vorhabens und die Höhe der voraussichtlichen Kosten dies rechtfertigen, bis zu 200 000 Deutsche Mark, mit einer Laufzeit bis zu zehn Jahren gewährt werden. Zinszuschüsse dürfen höchstens zu einer Zinsverbilligung von 2 Prozentpunkten führen. Die Zuschüsse für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 4 dürfen höchstens 50 000 Deutsche Mark und nach Absatz 1 Nr. 5 höchstens 5 000 Deutsche Mark betragen.

(4) § 33 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 58**Antrag**

(1) Die Förderungshilfen werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist, wer ein Filmtheater betreibt. Im Falle des § 57 Abs. 1 Nr. 3 ist antragsberechtigt, wer die Errichtung beabsichtigt. Im Falle des § 57 Abs. 1 Nr. 4 sind die beteiligten Betreiber gemeinsam antragsberechtigt. Auf nichtgewerbliche

Veranstalter von entgeltlichen Filmvorführungen ist Satz 2 und 4 entsprechend anzuwenden.

(2) Der Antrag muß eine Beschreibung des Vorhabens enthalten. Ein Kosten- und Finanzierungsplan ist beizufügen.

§ 59

Entscheidungszuständigkeit

Über Anträge auf Förderungshilfen nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 bis zu 10 000 Deutsche Mark und nach § 57 Abs. 1 Nr. 5 bis zu 3 000 Deutsche Mark entscheidet der Vorstand.

§ 60

Rückzahlung

(1) Die Förderungshilfen sind zurückzuzahlen, wenn

1. der Antragsteller den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderungshilfe nicht erbracht hat,
2. die Zuerkennung oder Auszahlung der Förderungshilfe auf Grund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist.

(2) Die Anstalt kann die Rückzahlung stunden oder ganz oder teilweise erlassen, wenn der Antragsteller die Gründe für die Rückzahlung nicht zu vertreten hat und die Rückzahlung eine unbillige Härte für ihn bedeuten würde.

4. ABSCHNITT

Sonstige Förderungsmaßnahmen

§ 61

Förderung der Weiterbildung

(1) Die Anstalt gewährt Förderungshilfen für Maßnahmen der filmberuflichen Weiterbildung des künstlerischen, technischen und kaufmännischen Nachwuchses.

(2) Die Förderungshilfen können als Zuschüsse oder, wenn die Weiterbildungsmaßnahmen von erheblichem wirtschaftlichen Nutzen für den Antragsteller ist, ganz oder teilweise als Darlehen gewährt werden.

(3) Die Anstalt regelt die näheren Einzelheiten über Art und Inhalt der Förderungshilfen durch Richtlinie. § 65 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) § 33 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 62

Förderung von Forschung, Rationalisierung und Innovation

(1) Die Anstalt gewährt Förderungshilfen für die Forschung, Rationalisierung und Innovation auf filmwirtschaftlichem Gebiet. Förderungshilfen auf Grund

dieser Vorschrift dürfen nur gewährt werden, wenn eine Förderung weder auf Grund einer anderen Vorschrift dieses Gesetzes noch anderweitig aus öffentlichen Mitteln möglich ist.

(2) Die Anstalt regelt die näheren Einzelheiten über Art und Inhalt der Förderungshilfen durch Richtlinie. § 65 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) § 33 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 63

Antrag

(1) Förderungshilfen nach §§ 61 und 62 werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist, wer die Maßnahme durchzuführen beabsichtigt und hierzu geeignet ist.

(2) Der Antrag muß eine Beschreibung der Maßnahme unter Darlegung ihres Inhalts, Zwecks sowie Art und Dauer ihrer Durchführung enthalten. Ein Kosten- und Finanzierungsplan ist beizufügen, sofern er nicht nach Art und Umfang der Maßnahme entbehrlich ist.

§ 64

Rückzahlung

(1) Die Förderungshilfen sind sofort und in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn

1. der Antragsteller den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderungshilfe nicht erbracht hat,
2. die Zuerkennung oder Auszahlung auf Grund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist.

(2) Die Anstalt kann die Rückzahlung stunden oder ganz oder teilweise erlassen, wenn der Antragsteller die Gründe für die Rückzahlung nicht zu vertreten hat und die Rückzahlung eine unbillige Härte für ihn bedeuten würde.

5. ABSCHNITT

Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 65

Verfahrensregelungen

(1) Die Anstalt kann die Anforderungen an die Anträge und die ihnen beizufügenden Unterlagen sowie Zeitpunkt, Art und Form der Verwendungsnachweise durch Richtlinien regeln. Dabei ist sicherzustellen, daß den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung Rechnung getragen wird.

(2) Die Richtlinien werden vom Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens aber der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft.

§ 66

Entscheidungszuständigkeiten

(1) Der Vorstand entscheidet in den Fällen der §§ 22 bis 32, soweit nicht abweichende Regelungen getroffen sind, sowie in den Fällen der §§ 38, 40, 42 bis 47, 53, 56, 59, 60 und 64.

(2) Die Vergabekommission entscheidet in den Fällen der §§ 33 bis 41, 48 bis 53, 54 bis 56, 57 bis 60 und 61 bis 64, soweit die Entscheidung nicht nach Absatz 1 der Vorstand trifft.

§ 67

Widerspruchsentscheidungen

(1) Über Widersprüche gegen seine eigenen Entscheidungen sowie gegen Entscheidungen des Vorstandes nach §§ 22 und 23 entscheidet der Verwaltungsrat. Im übrigen entscheidet der Vorstand über Widersprüche gegen seine Entscheidungen.

(2) Die Bewertungskommission entscheidet über Widersprüche gegen ihre Entscheidungen.

(3) Die Vergabekommission entscheidet über Widersprüche gegen ihre Entscheidungen sowie Entscheidungen der Unterkommission nach § 8 Abs. 8 Satz 2.

(4) Die Entscheidung über Widersprüche ergeht mit derselben Mehrheit, mit der die angegriffene Entscheidung zu treffen ist.

3. KAPITEL

Finanzierung, Verwendung der Mittel

1. ABSCHNITT

Finanzierung

§ 68

Filmabgabe

(1) Jeder Veranstalter einer entgeltlichen Vorführung von programmfüllenden Filmen, dessen Jahresumsatz aus dem Verkauf von Eintrittskarten mehr als 20 000 Deutsche Mark beträgt, hat von dem Umsatz aus dem Verkauf von Eintrittskarten eine Filmabgabe zu entrichten.

(2) Die Filmabgabe beträgt bei einem Jahresumsatz bis zu 150 000 Deutsche Mark 3 vom Hundert, bei einem Jahresumsatz bis zu 250 000 Deutsche Mark 3,5 vom Hundert und bei einem Jahresumsatz über 250 000 Deutsche Mark 4 vom Hundert.

(3) Für die Bestimmung der Umsatzgrenzen ist der Umsatz des Vorjahres zugrunde zu legen. Ist der Umsatz nur während eines Teils des Vorjahres erzielt worden, wird der Jahresumsatz errechnet,

indem der durchschnittliche monatliche Umsatz des Vorjahres mit der Zahl zwölf multipliziert wird. Bei verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes ist der Umsatz der Gesamtheit der Unternehmen maßgebend.

(4) Die Abgabe ist monatlich jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Anstalt zu zahlen.

(5) Für die Berechnung der Filmmieten und, falls der Veranstalter Mieter oder Pächter eines Filmtheaters und die Höhe seines Umsatzes Grundlage für die Berechnung des Miet- oder Pachtzinses ist, die Berechnung des Miet- oder Pachtzinses ist die Berechnungsgrundlage um die Filmabgabe zu vermindern.

§ 69

Sonstige Mittel

(1) Die Anstalt kann Zuwendungen von dritter Seite entgegennehmen, sofern der Zuwendungszweck mit den Aufgaben der Anstalt nach § 2 in Einklang steht.

(2) Die Zuwendungen sind den Einnahmen der Anstalt zuzuführen und nach Maßgabe des § 70 zu verwenden, sofern und soweit der Zuwendungszweck dies zuläßt.

2. ABSCHNITT

Verwendung der Einnahmen

§ 70

Aufteilung der Mittel auf die Förderungsarten

(1) Die Einnahmen der Anstalt sind nach Abzug der Verwaltungskosten und der Aufwendungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1, 3 und 4 wie folgt zu verwenden:

1. 40 vom Hundert für die Förderung nach § 22 Abs. 2 (Grundbetrag),
2. 10 vom Hundert für die Förderung nach § 22 Abs. 3 (Zusatzbetrag),
3. 20 vom Hundert für die Förderung nach § 33 (Projektfilmförderung),
4. 6 vom Hundert für die Förderung nach § 42 (Kurzfilme),
5. 1 vom Hundert für die Förderung nach § 48 (Drehbücher, Planung und Vorbereitung von Filmvorhaben),
6. 5 vom Hundert für die Förderung nach § 54 (Filmabsatz),
7. 15 vom Hundert für die Förderung nach § 57 (Filmabspiel),
8. 3 vom Hundert für die Förderung nach §§ 61 und 64 (sonstige Förderungsmaßnahmen).

(2) Je 10 vom Hundert der Mittel nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind für die Förderung nach § 23 vorzusehen. Nicht in Anspruch genommene Mittel der

Förderung nach § 23 sind den Mitteln nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 wieder zuzuführen.

(3) Für Aufwendungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1, 3 und 4 dürfen nicht mehr als 5 vom Hundert der Einnahmen der Anstalt verwendet werden.

§ 71

Ermächtigung des Verwaltungsrates

(1) Soweit dieses Gesetz keine Bestimmung trifft, obliegt die Entscheidung über die Ausgestaltung der Förderungshilfen sowie die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Förderungshilfen dem Verwaltungsrat. Für die Förderung aus Mitteln nach § 69 gilt dies nur, sofern und soweit der Zuwendungszweck dies ausdrücklich zuläßt.

(2) Im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel nach § 70 kann der Verwaltungsrat bei der Beschlußfassung über den Haushaltsplan die Vomhundertsätze des § 70 Abs. 1 bis zu 10 vom Hundert über- oder unterschreiten (Abweichungsspielraum). Jede Abweichung ist im Rahmen des Abweichungsspielraums anderer Ansätze auszugleichen.

(3) Nicht verbrauchte Haushaltsmittel kann der Verwaltungsrat für denselben Förderungszweck auf das nächste Haushaltsjahr übertragen. Die Übertragung ist nur soweit zulässig, als dadurch die nach § 70 Abs. 1 für den jeweiligen Förderungszweck zur Verfügung stehenden Mittel um nicht mehr als 30 vom Hundert erhöht werden. Im übrigen sind nicht verbrauchte Mittel den Einnahmen der Anstalt zuzuführen und nach Maßgabe des § 70 zu verwenden.

(4) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates nach Absatz 2 und 3 ergehen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder.

4. KAPITEL

Auskünfte, Statistik

1. ABSCHNITT

§ 72

Auskünfte

(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes entgeltliche Filmvorführungen veranstaltet, ein Verleih- oder Vertriebsunternehmen betreibt, Filme herstellt oder Förderungshilfen nach diesem Gesetz erhalten hat, muß der Anstalt, wer eine Bescheinigung des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft beantragt, muß dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte erteilen und Unterlagen vorlegen.

(2) Die Auskunftspflicht erstreckt sich insbesondere

1. auf den Umsatz aus dem Verkauf von Eintrittskarten für die Vorführung von Filmen,
2. auf die Zahl der Besucher jedes einzelnen im Geltungsbereich des Gesetzes entgeltlich vorgeführten Films, die den marktüblichen Eintrittspreis gezahlt haben,
3. die Kosten und Erlöse der nach diesem Gesetz geförderten Filme.

Im übrigen erfolgt die Auskunftserteilung auf Grund und nach Maßgabe der Anforderung der Anstalt oder des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft.

(3) Die Auskünfte nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 sind monatlich, jeweils bis zum 10. des darauffolgenden Monats schriftlich und kostenfrei zu erteilen. Die Auskünfte über die Erlöse nach Absatz 2 Nr. 3 sind halbjährlich, jeweils zum Ende des übernächsten Monats zu erteilen.

(4) Die von der Anstalt mit der Überwachung des Betriebs beauftragten Personen sind befugt, während der Betriebs- oder Geschäftszeit Grundstücke, Betriebsanlagen und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen einzusehen.

(5) Bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften haben die nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung zur Vertretung berechtigten Personen oder deren Beauftragte die Pflichten nach Absatz 1 oder 2 zu erfüllen und Maßnahmen nach Absatz 4 zu dulden.

(6) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(7) Weigert sich der zur Auskunft Verpflichtete, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ist nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27. April 1963 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201—4 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I, S. 3341) zu verfahren. Weigert sich ein zur Auskunft verpflichteter Veranstalter von Filmvorführungen eine Auskunft nach Absatz 1 oder 2 zu erteilen oder entsprechende Unterlagen vorzulegen, so kann die Anstalt die für die Festsetzung der Filmabgabe erforderlichen Feststellungen auch im Wege der Schätzung treffen sowie gewährte Förderungshilfen zurückerlangen. Weigert sich ein zur Auskunft verpflichteter Filmhersteller oder Betreiber eines Verleih- oder Vertriebsunternehmens eine Auskunft nach Absatz 1 oder 2 zu erteilen oder entsprechende

Unterlagen vorzulegen, so kann die Anstalt gewährte Förderungshilfen zurückverlangen.

(8) Auf Anforderung ist die Weiterleitung von Einzelangaben an den Bundesminister für Wirtschaft ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen zulässig. Einzelangaben über die Besucherzahlen von Filmen im Geltungsbereich des Gesetzes oder einem Land dürfen veröffentlicht werden.

§ 73

Förderungsbericht

Die Anstalt erstellt anhand der Angaben nach § 72 jährlich einen Förderungsbericht und leitet diesen dem Bundesminister für Wirtschaft zu.

2. ABSCHNITT

Statistik

§ 74

Statistische Erhebungen

(1) Im Bereich der Filmwirtschaft werden jährlich, ab 1980, beginnend für das Jahr 1979, zweijährlich statistische Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt. Die Erhebungen erstrecken sich auf Unternehmen, die Filme herstellen, verleihen, vertreiben oder vorführen oder die filmtechnische Leistungen erbringen.

(2) Die Erhebungen nach Absatz 1 erfassen folgende Sachverhalte:

1. die Rechtsform,
2. die Beschäftigten,
3. die Sachanlagen und Verwertungsrechte,
4. die Produktion oder Leistung,
5. den Umsatz nach Waren- und Leistungsgruppen,
6. die Kosten nach Kostenarten.

(3) Außer den in Absatz 2 bezeichneten Sachverhalten werden Angaben zur Kennzeichnung der Unternehmen erhoben, die zu einer zutreffenden Beurteilung der Meldepflicht und der statistischen Zuordnung der Unternehmen erforderlich sind.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Berichtszeiträume zu verlängern, sofern dies zum Zweck der Arbeitersparnis erforderlich ist,
2. Meldungen auszusetzen, sofern diese nicht mehr benötigt werden.

(5) Auskunftspflichtig sind die Inhaber und Leiter der in Absatz 1 bezeichneten Unternehmen.

(6) Die Statistiken werden vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

5. KAPITEL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 75

Übergangsregelungen

(1) Ansprüche, die auf Grund des Filmförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1974 (BGBl. I S. 1047) vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, werden nach altem Recht abgewickelt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Kleinen Kommission die Bewertungskommission und an die Stelle der Projektkommission die Vergabekommission tritt.

(2) Bei Inkrafttreten des Gesetzes laufende Verwaltungsverfahren werden nach altem Recht mit der Maßgabe des Absatzes 1 durchgeführt.

(3) Anträge auf Referenzfilmförderung können auch gestellt werden, wenn der Referenzfilm zwischen dem 1. Januar 1978 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstaufgeführt oder von der Freiwilligen Selbstkontrolle freigegeben worden ist. Diese Anträge werden nach neuem Recht behandelt, jedoch mit der Maßgabe, daß die Besucherzahlen der Referenzfilme ermittelt werden, indem die Bruttoverleiheinnahmen durch die Zahl zwei, bei Filmen, die das Gütezeugnis nach § 32, ein von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden vergebenes Prädikat oder den Hauptpreis auf einem A-Filmfestspiel erhalten haben, durch die Zahl 2,3 geteilt werden. Für diese Filme endet die Ausschußfrist des § 24 Abs. 2 drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes.

(4) Die Amtszeit des bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Verwaltungsrates endet mit dem ersten Zusammentreten des nach den Vorschriften dieses Gesetzes berufenen Verwaltungsrates.

(5) Auf Abkommen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, ist § 16 Abs. 2 erst nach Ablauf von drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden.

(6) Soweit Besucherzahlen Voraussetzung für die Gewährung von Förderungshilfen sind, werden sie während der ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ermittelt, indem die in den jeweiligen Zeiträumen im Geltungsbereich dieses Gesetzes erzielten Bruttoverleiheinnahmen durch die Zahl zwei, bei Filmen, die das Gütezeugnis nach § 32, ein von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden vergebenes Prädikat oder den Hauptpreis auf einem A-Filmfestspiel erhalten haben, durch die Zahl 2,3 geteilt werden.

§ 76

Sondervermögen „Ufi-Abwicklungserlös“

Das Sondervermögen „Ufi-Abwicklungserlös“ nach § 26 des Filmförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1974 (BGBl. I S. 1047) ist weiterhin für die Förderung der Filmwirtschaft

zu verwenden. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen nach Anhörung der Filmförderungsanstalt. § 15 Satz 2 des Gesetzes zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens bleibt unberührt. Bis zur bestimmungsmäßigen Verwendung ist das Vermögen verzinslich anzulegen. Die Verwaltung des Sondervermögens obliegt dem Bundesminister für Wirtschaft. Die Kosten der Verwaltung trägt das Sondervermögen.

§ 77

Beendigung der Filmförderung

(1) Die Erhebung der Filmabgabe endet am 31. Dezember 1986.

(2) Förderungshilfen nach den §§ 22, 23 und 42 werden nur gewährt, wenn der Referenzfilm bis zum 31. Dezember 1985 erstaufgeführt oder im Falle des § 43 von der Freiwilligen Selbstkontrolle freigegeben worden ist und von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden ein Prädikat erhalten hat. Förderungshilfen nach den §§ 33, 48, 54, 57 und 61 werden letztmalig für das Haushaltsjahr 1986 gewährt.

(3) Anträge auf Förderungshilfen nach den §§ 22, 23 und 42 können nur bis zum 31. März 1988 gestellt werden. Für programmfüllende Dokumentar-, Kinder- und Jugendfilme verlängert sich diese Frist bis zum 31. März 1991. Anträge auf Gewährung von

Förderungshilfen nach den §§ 33, 48, 54, 57 und 61 können nur bis zum 30. September 1986 gestellt werden.

(4) Ist über den letzten Antrag auf Gewährung von Förderungshilfen für programmfüllende Filme entschieden worden, so gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Anstalt auf die Bundesrepublik Deutschland über. Der Zeitpunkt wird vom Bundesminister für Wirtschaft im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft nimmt die verbleibenden Aufgaben der Anstalt wahr.

§ 78

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 79

Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Vorschriften

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt das Filmförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1974 (BGBl. I S. 1047) unbeschadet der Übergangsregelungen dieses Gesetzes außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

- I. Mit der vorliegenden Neufassung des Filmförderungsgesetzes wird die im Jahre 1968 begonnene wirtschaftliche Filmförderung, die Ende dieses Jahres ausläuft, fortgeführt. Die Situation der deutschen Filmwirtschaft erfordert weiterhin gesetzgeberische Maßnahmen zu ihrer Unterstützung.

Die Lage der deutschen Filmwirtschaft hat sich seit Mitte der fünfziger Jahre, als die Filmwirtschaft eine gewisse Blütezeit erlebte, stetig verschlechtert. Eine starke Auslandskonkurrenz, wachsende Verbreitung und steigende Programmqualität des Fernsehens, aber auch eigene Fehler wie ein qualitativ unbefriedigendes Spielfilmangebot (Sexfilme etc.) mögen dazu beigetragen haben, daß es heute nur noch rund 3 100 Kinos gibt (gegenüber 6 438 im Jahre 1956), daß die Zahl der Kinobesucher von 817 Millionen (1956) auf 115 Millionen (1976) zurückgegangen ist und der Marktanteil des deutschen Films nur noch 12 v. H. (gegenüber 47,6 v. H. im Jahre 1956) beträgt.

Dennoch gibt es Indizien, daß die Strukturkrise der deutschen Filmwirtschaft zu Ende geht und der Anpassungsprozeß weitgehend abgeschlossen ist. Erstmals ist im Jahre 1977 — nach 20 Jahren Besucherrückgang — wieder eine Steigerung der Besucherzahlen um 7,9 v. H. auf 124,2 Millionen zu verzeichnen. Die Zahl der Filmtheater ist ebenfalls leicht angestiegen (1976: 3 096, 1977: 3 142). Die Qualität des Angebots deutscher Spielfilme hat sich spürbar erhöht. Von 61 — im Jahre 1976 uraufgeführten — Filmen haben 39 ein Prädikat, darunter 22 das Prädikat „besonders wertvoll“ erhalten. Deutsche Filme werden wieder auf internationalen Filmfestspielen ausgezeichnet und erfreuen sich publizistischer Beachtung im In- und Ausland. Nach deutschen Schauspielern erhalten nun auch zunehmend deutsche Regisseure Angebote, die ihnen die Möglichkeit internationaler Betätigung geben.

Diese ersten Anzeichen der Konsolidierung und Besserung rechtfertigen nicht — wie von manchen gefordert — den Verzicht auf Maßnahmen der Filmförderung. Noch hat die deutsche Filmwirtschaft nicht die Kraft, ohne Hilfe zu bestehen. Mit der Fortführung des Filmförderungsgesetzes soll daher weiterhin Hilfe zur Selbsthilfe geleistet werden.

Der mit der 2. Novelle von 1974 eingeschlagene Weg, die Qualität des deutschen Spielfilmangebotes zu steigern, hat sich als richtig erwiesen. Er muß fortgesetzt werden. Qualität prägt ent-

scheidend Gesicht und Ruf des Produktes „Deutscher Film“ im In- und Ausland. Nur Qualität kann sich auf lange Sicht auf dem Markt behaupten. Ferner bedarf die Verleih- und vor allem die Filmtheaterstruktur dringender Verbesserungen. Für diese Bereiche soll die Förderung daher ausgebaut werden.

Letztlich geht es nicht nur darum, 22 000 in der Filmwirtschaft arbeitenden Menschen die Arbeitsplätze zu sichern, sondern auch darum, mit einer funktionsfähigen Filmwirtschaft die unverzichtbare Grundlage dafür zu erhalten, daß der deutsche Film als wichtiger Teil der deutschen Medien, als Ausdruck deutscher Kultur und Mittel nationaler Repräsentanz fortbesteht.

- II. Der Gesetzentwurf knüpft — in seinem materiellen Gehalt — an das geltende Filmförderungsgesetz an. Gefördert werden — wie bisher — die Filmproduktion, der Filmverleih und die Filmtheater. Die Förderung ist — wie bisher — befristet. Die Maßnahmen laufen Ende 1986 aus.

1. Bei der Förderung der Filmproduktion bleibt es bei der Referenzfilmförderung in Form der Grund- und Zusatzförderung sowie der Projektfilmförderung.

Neu bei der Referenzfilmförderung ist die Umstellung der Einspielschwellen von Bruttoverleiheinnahmen auf Besucherzahlen (vgl. § 22), die eine bessere Beurteilungsgrundlage für die Publikumsrelevanz eines Filmes sind als die von den Kinopreisen abhängigen Bruttoverleiheinnahmen. Die erleichterte Referenzfilmförderung wird beibehalten (vgl. § 23).

Bei der Projektfilmförderung ist insbesondere auf die neue Rückzahlungsregelung (§ 40) hinzuweisen. Die Rückzahlung beginnt früher als bisher, so daß mit einem revolvierenden Einsatz der Mittel gerechnet werden kann. Durch eine schärfere Abgrenzung des Eigenanteils an den Herstellungskosten soll die Ausrichtung des Herstellers auf einen auch wirtschaftlich meßbaren Erfolg seines Films gestärkt werden. Analog zur erleichterten Referenzfilmförderung (§ 23) wird auch eine erleichterte Projektfilmförderung eingeführt (§§ 8 Abs. 8, 34 Abs. 3).

Die Kurzfilmförderung wird beibehalten (§ 42), jedoch stärker als bisher auf den Markt orientiert. Die Förderungsbeträge sind künftig in Filme zu investieren, die nicht länger als 20 Minuten dauern und sich daher als Beiprogramm für das Kino eignen.

Neu aufgenommen wird die Förderung von Drehbüchern und der Planung und Vorbereitung von Filmvorhaben (§§ 48 ff.).

2. Die bisher nur schwach ausgebildete Verleihförderung hat sich als unzureichend erwiesen. Deshalb wird die produktbezogene, auf einzelne marktgeeignete Qualitätsfilme gerichtete Förderung des Verleihs und Auslandsvertriebs erweitert (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2). Zusätzlich zu den bisher schon möglichen Zuschüssen zu den Vorkosten des Verleihs (Filmkopien, Werbung) können künftig auch Anreize gegeben werden, um Filmtheater in nachrangiger Wettbewerbssituation durch frühzeitige Belieferung mit aktuellem Filmmaterial gegenüber den umsatzstarken Erstaufführungstheatern zu stärken.

Neu eingeführt wird ferner eine Förderung zur Verbesserung der Unternehmensstruktur, mit der Anreize zur grundlegenden Rationalisierung, Markterweiterung und Kooperation (§ 54 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5) gegeben werden. Die Regelung stellt sicher, daß die Verleihunternehmen gefördert werden, die sich schwerpunktmäßig dem deutschen Film widmen, wobei zugleich der Absatz von Filmen aus anderen Staaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angemessen berücksichtigt wird.

3. Die Abspielbasis des deutschen Films ist lückenhaft und zum Teil modernisierungsbedürftig. Die Modernisierung von Kinos soll deswegen künftig wesentlich gezielter und im Einzelfall stärker gefördert werden. Anstelle der bisherigen automatischen Rückvergütungen auf die Filmabgabe, die wegen Geringfügigkeit und sehr breiter Streuung keine wesentlichen Fördereffekte erzielt hat, tritt ein System gezielter Förderungshilfen (Modernisierung von Filmtheatern, beispielhafte Maßnahmen im Bereich der Filmtheater, Errichtung von Filmtheatern zur Existenzgründung, Kooperation, Beratung; § 57). Bei Modernisierungs- und Beratungshilfen ist ein erleichtertes Verfahren vorgesehen (§ 59).

- III. Auch künftig erfolgt die Finanzierung der Filmförderung im wesentlichen durch die Abgabe der Filmtheater. Die nichtgewerblichen Abspielstellen werden in die Abgabepflicht einbezogen, da auch sie an den Förderungsmaßnahmen mittel- oder unmittelbar partizipieren. Anstelle der bisherigen Festbetragsabgabe soll eine prozentuale Abgabe treten, die der Leistungsfähigkeit jedes einzelnen Filmtheaters Rechnung trägt. Die Erhebung der Abgabe endet am 31. Dezember 1986.

Zugunsten kleinerer und mittlerer Theater sind die Abgabesätze gestaffelt (vgl. § 68).

Eine Abgabe der Fernsehanstalten, die verschiedentlich gefordert wird, sieht der Entwurf

nicht vor. Die Bundesregierung zieht die Fortsetzung der freiwilligen Kooperation zwischen Film und Fernsehen auf der Grundlage des Film-Fernseh-Abkommens vor. Sie geht dabei von der Erwartung aus, daß die Fernsehanstalten ihr Engagement zugunsten qualitativvoller Filme spürbar verstärken.

Die Verteilung der Mittel erfolgt künftig nach einem prozentualen Schlüssel (§ 70). Der Hauptteil der Mittel fließt danach — wie bisher — in die Produktion von Spielfilmen, die wichtigste Grundlage jeder filmwirtschaftlichen Betätigung sind. Ein weiterer — wenn auch kleinerer — Schwerpunkt liegt bei der Verleih- und Filmtheaterförderung.

- IV. Der Entwurf unterscheidet sich in der Systematik und der Darstellung von dem bisherigen Gesetz. Zwei Novellierungen haben das alte Gesetz verhältnismäßig unübersichtlich gemacht. Insbesondere die 2. Novelle von 1974 hat wichtige Änderungen gebracht, die sich in den vorgegebenen Gesetzeszusammenhang nicht ohne weiteres einfügen ließen, sondern mehr oder weniger aufgepfropft werden mußten. Eine dritte Novellierung dieses Gesetzes ohne systematische Neuordnung, ohne Vereinheitlichung der Diktion und des Aufbaus einzelner Vorschriften hätte das Gesetz noch schwerer lesbar gemacht.

Der Entwurf gliedert daher — bei weitgehender Beibehaltung materieller Regelungen — die Vorschriften neu, Zusammengehöriges wird geschlossen dargestellt und die Übersichtlichkeit dadurch erhöht. Wenn sich so auch die Zahl der Paragraphen vermehrt hat, so ist die Anzahl der materiellen Regelungen tatsächlich nur unwesentlich gewachsen. Lediglich aus Vereinfachungsgründen wird davon abgesehen, das Gesetz als Änderungsgesetz zu formulieren und einer Neufassung, die an die Stelle des bisherigen Gesetzes tritt, der Vorzug gegeben.

- V. Bund, Länder und Gemeinden werden durch den Entwurf nicht mit Kosten belastet. Der Gesetzesentwurf führt nicht zur Erhöhung von Einzelpreisen oder des Preisniveaus.

B. Die Vorschriften im einzelnen

Zu § 1 (Filmförderungsanstalt)

Die Vorschrift ist nicht verändert worden.

Zu § 2 (Aufgaben der Anstalt)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 1.

Absatz 2 wird lediglich redaktionell geändert. Aus Vereinfachungsgründen wird auf die Vorschriften des 2. Kapitels, das die einzelnen Förderungsmaßnahmen regelt, verwiesen.

Absatz 3 ermöglicht der Anstalt, ihre Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 2 und 6 auch in privatrechtlicher Form zu erfüllen, z. B. durch Gründung einer eigenen Institution, die die Werbung des deutschen Films im In- und Ausland unterstützen könnte. Welcher privatrechtlichen Möglichkeiten sich die Anstalt bedient, steht in ihrem Ermessen. Sie kann alleine oder zusammen z. B. mit der Filmwirtschaft eigene Gründungen — rechtsfähige oder nichtrechtsfähige — vornehmen oder sich auch an bestehenden Einrichtungen beteiligen.

Der bisherige Absatz 3, der die Anstalt zur sparsamen Wirtschaftsführung verpflichtet, ist seinem Inhalt nach nunmehr in § 65 Abs. 1 Satz 2 enthalten.

Absatz 4 ermöglicht, daß die Anstalt an der Koordinierung der Filmförderung von Bund und Ländern, die künftig verstärkt wahrzunehmen sein wird, beteiligt werden kann.

Zu § 3 (Organe der Anstalt)

Die Regelung ist unverändert aus dem geltenden FFG übernommen worden.

Zu § 4 (Vorstand)

Die Vorschrift entspricht — mit Ausnahme des Absatzes 3 — dem bisherigen § 4.

In Absatz 3 wird die — bisher in § 5 Abs. 3 Satz 2 enthaltene — Regelung, daß der Vorstand Bevollmächtigte nur mit Zustimmung des Präsidiums bestellen kann, eingefügt. Die Umstellung erfolgt aus systematischen Gründen.

Zu § 5 (Präsidium)

Die Vorschrift wird nahezu unverändert übernommen. Als Folgeänderung zu der Ergänzung des § 4 Abs. 3 wird Absatz 3 Satz 3 gestrichen. In Absatz 5 wird bestimmt, daß das Präsidium künftig bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlußfähig ist.

Zu § 6 (Verwaltungsrat)

Im Interesse einer besseren Arbeitsfähigkeit wird der Verwaltungsrat von bisher 33 auf 23 Mitglieder verkleinert. Die pluralistische Zusammensetzung des Verwaltungsrates bleibt dabei unverändert. Die Verkleinerung wird im wesentlichen dadurch erreicht, daß einige Verbände und Institutionen künftig durch eine geringere Anzahl von Mitgliedern als bisher vertreten sein sollen. Von der Vertretung der Export-Union der deutschen Filmindustrie und des Bundesverbandes Deutscher Film- und AV-Produzenten kann abgesehen werden, da deren Interessen keine ständige Repräsentanz im Verwaltungsrat erfordern. Die Interessen der Export-Union können auch durch ihre — mit eigenem Sitz vertretenen — Mitgliedsverbände wahrgenommen werden. Eine Vertretung der Kurzfilmproduzenten ist nicht unbedingt erforderlich, da sich die Kurzfilmförderung weitgehend nach eindeutig bestimmten Krite-

rien (FBW-Prädikat, Höchstdauer der zu fördernden Filme 20 Minuten) abwickelt. Im übrigen hat der Verwaltungsrat stets die Möglichkeit, Verbände anzuhören oder ihre Vertreter als Sachverständige hinzuzuziehen, wenn es die Sachlage erfordert.

Die Amtszeit des Verwaltungsrates und seines Vorsitzenden soll künftig statt zwei drei Jahre dauern. Ferner wird nicht mehr zwingend vorgeschrieben, daß der Verwaltungsrat mindestens dreimal im Jahr tagen muß. Es genügt die Bestimmung, daß er mindestens einmal im Jahr zusammentreten muß. Dem Verwaltungsrat bleibt unbenommen, darüber hinaus Sitzungen abzuhalten. Entsprechend der Verkleinerung des Verwaltungsrates wird auch die Zahl der Mitglieder, die die Einberufung des Verwaltungsrates verlangen kann, auf 7 vermindert.

Im übrigen ist die Vorschrift redaktionell geändert und systematisch neu geordnet worden.

Zu § 7 (Bewertungskommission)

Bei der Bewertungskommission handelt es sich um die früher in § 9 Abs. 3 geregelte „Kleine Kommission“, die einen neuen — ihren Aufgaben entsprechenden — Namen erhält.

Die Besetzung der Bewertungskommission bleibt im wesentlichen unverändert. Hinzu gekommen ist lediglich ein von den Filmjournalisten benanntes Mitglied. Das bisher auf die Vertreter der Spielfilmproduzenten und des Verbandes der Filmverleiher beschränkte Verbot, Filme herstellen, verleihen oder vertreiben oder einem Unternehmen angehören zu dürfen, das eine dieser Tätigkeit ausübt (vgl. § 9 Abs. 4 Satz 2), wird auf alle Mitglieder der Bewertungskommission ausgedehnt. Damit wird die gleiche Regelung getroffen, die seither schon für die Projektkommission besteht (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 2) und nunmehr für die Vergabekommission gilt (vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs). Künftig brauchen die Mitglieder der Bewertungskommission auch nicht aus der Mitte des Verwaltungsrates gewählt zu werden.

Entsprechend der Amtszeit des Verwaltungsrates wird auch die Amtszeit der Bewertungskommission auf drei Jahre erhöht.

Zu § 8 (Vergabekommission)

Es handelt sich um die ehemalige „Projektkommission“ (§ 15 Abs. 2), die nunmehr den Namen Vergabekommission erhält. Die Kommission entscheidet wie bisher über Filmvorhaben sowie über Vorhaben im Bereich des Verleihs/Vertriebs, der Filmtheater und der Weiterbildung. Hinzu gekommen sind die Entscheidungen über Drehbuchvorhaben, die Planung und Vorbereitung von Filmvorhaben sowie über die Förderung von Forschung, Rationalisierung und Innovation.

Das Verfahren zur Sitzverteilung wird dahin gehend geändert, daß an die Stelle des bisherigen — gelegentlich kompliziert zu handhabenden — Listensystems ein Benennungssystem getreten ist. Die Sitzverteilung entspricht im wesentlichen der bis-

herigen tatsächlichen Sitzverteilung. Neu hinzugekommen ist ein von der Bundesregierung benanntes Mitglied.

Absatz 8 ist neu aufgenommen worden. Die Vorschrift ermöglicht der Vergabekommission im Interesse der Verwaltungsvereinfachung die Bildung von Unterkommissionen und die Delegation der Entscheidungsbefugnis auf diese Kommissionen. Dabei steht es im Ermessen der Vergabekommission, ob sie derartige Unterkommissionen bildet und ob und in welchem Umfange sie diesen Unterkommissionen Entscheidungsbefugnisse überträgt. Für die Vergabe von Förderungshilfen zur Herstellung programmfüllender Filme (§ 33) in Höhe bis zu 200 000 DM hat die Kommission eine aus drei Mitgliedern bestehende Unterkommission zu errichten. Die Besetzung dieser Unterkommission ist der Vergabekommission überlassen.

Zu § 9 (Befangenheit)

§ 9 soll die Objektivität der Organe und Kommissionen namentlich bei Förderungsentscheidungen auch soweit stärken, als dies nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, das auf die Mitglieder der Organe und Kommissionen an sich Anwendung findet, noch nicht der Fall ist. § 9 betrifft insbesondere den Fall des sog. Beratervertrages, der von § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht erfaßt wird und für den auch § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes keine ausreichende Regelung trifft.

Absatz 2 regelt die Folge einer Mitwirkung eines nach Absatz 1 befangenen Mitgliedes. Danach sind alle Beschlüsse, an denen ein solches Mitglied teilgenommen hat, nichtig, es sei denn, daß aufgrund des Stimmenverhältnisses ausgeschlossen werden kann, daß die Mitwirkung dieses Mitgliedes ursächlich für das Zustandekommen des Beschlusses war.

Zu § 10 (Satzung, Geschäftsordnungen)

Es handelt sich um die früher in § 23 getroffene Regelung. In Absatz 2 Nr. 2 wird lediglich geändert, daß die Mitglieder der Vergabekommission ganz allgemein für die Prüfung von Anträgen eine Vergütung erhalten können. Dies ist bisher nur bei Filmvorhaben der Fall.

Als Absatz 3 wird ferner aus systematischen Gründen die früher in § 22 Abs. 6 enthaltene Regelung eingefügt.

Zu § 11 (Haushalts- und Wirtschaftsführung)

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt, für die zur Zeit § 22 FFG eine abschließende Regelung trifft, soll sich künftig — einem allgemeinen finanz- und rechtspolitischen Grundsatz folgend — nach der Bundeshaushaltsordnung richten, die bei Inkrafttreten des Filmförderungsgesetzes am 1. Januar 1968 noch nicht bestand.

Absatz 1 erklärt die für bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts zutreffenden

Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung für anwendbar und trifft von der Bundeshaushaltsordnung abweichende Bestimmungen, die den besonderen Gegebenheiten der Anstalt Rechnung tragen. An die Stelle des Bundesministers der Finanzen tritt der Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, seine Befugnisse auf ein anderes Organ der Anstalt, also den Vorstand oder das Präsidium, zu übertragen.

Absatz 2 entspricht im wesentlichen dem Wortlaut der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderung des § 37 der Bundeshaushaltsordnung (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung, BT-Drucksache 8/1664).

Absatz 3 ermächtigt die Anstalt zur vorläufigen Haushaltsführung, wenn der Haushaltsplan nicht fristgerecht festgestellt ist.

Zu § 12 (Rechnungslegung)

Die Vorschrift regelt die Rechnungslegung der Anstalt.

§ 109 Abs. 2 Satz 3 der Bundeshaushaltsordnung, der die Vorprüfung regelt, findet keine Anwendung.

Zu § 13 (Aufsicht)

Es handelt sich um die frühere Vorschrift des § 24, die wörtlich übernommen wird.

Zu § 14 (Übersicht über die Förderungshilfen)

Die Vorschrift zählt die zur Förderung der Filmproduktion in Betracht kommenden Förderungshilfen enumerativ auf. Vergeben werden Förderungshilfen zur Herstellung neuer programmfüllender deutscher Filme, zur Herstellung von Kurzfilmen sowie zur Herstellung von Drehbüchern und zur Planung und Vorbereitung von Filmvorhaben.

Zu § 15 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen der bisherigen Vorschrift des § 7 Abs. 2, 3 und 4.

Die jetzige Einschränkung in § 7 Abs. 3 Nr. 1, daß Hersteller nur ist, wer „ausschließlich oder fast ausschließlich im eigenen Namen oder für eigene Rechnung Filme herstellt“, wird gestrichen, da es sich in erster Linie um eine produktbezogene Förderung handelt. Auf Grund dieser Änderung kann auch auf den bisherigen § 7 Abs. 14, der eine Ausnahmeregelung für das Fernsehen trifft, verzichtet werden.

Außerdem wird in Absatz 2 Nr. 4 zusätzlich aufgenommen, daß auch der Komponist Deutscher sein oder dem deutschen Kulturkreis angehören muß, wenn die Musik eigens für den Film geschrieben ist. Eine entsprechende Regelung enthält die EWG-Richtlinie vom 15. Oktober 1963 (Amtsblatt der EG vom 2. November 1963, Seite 2661/63), nach der das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft bei der Ausstellung von Ursprungszeugnissen verfährt. Durch

die Ergänzung des Filmförderungsgesetzes wird die Entscheidungsgrundlage des Bundesamtes sowohl für Ursprungszeugnisse als auch für Bescheinigungen nach dem Filmförderungsgesetz vereinheitlicht. Es kommt deshalb künftig nicht mehr vor, daß das Bundesamt einem Film zwar im Rahmen des FFG die Eigenschaft „deutscher Film“ zuerkennen kann, die Bescheinigung jedoch im Rahmen des Verfahrens zur Erlangung eines Ursprungszeugnisses versagen muß.

Zu § 16 (Gemeinschaftsproduktionen)

Die Vorschrift stimmt mit dem früheren § 7 Abs. 5 und Absatz 6 überein, wobei Satz 2 des bisherigen Absatzes 5 aus Gründen der Klarstellung als Absatz 2 verselbständigt wird.

Zu § 17 (Bescheinigung des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft)

Die Vorschrift faßt früher an verschiedenen Stellen getroffene Regelungen zusammen (vgl. § 7 Abs. 11 Satz 2, § 13 Abs. 1 Satz 4, § 16 Abs. 7).

Zu § 18 (Herstellung der Kopien)

Die Vorschrift stimmt mit dem früheren § 7 Abs. 7 überein.

Zu § 19 (Nicht förderungsfähige Filme)

Die Vorschrift entspricht dem früheren § 7 Abs. 9. Satz 2 wird jedoch insoweit geändert, als die bisher kumulativ wirkenden Kriterien alternativ nebeneinander gestellt werden. Die Erfüllung eines oder mehrerer Kriterien allein führt jedoch noch nicht zur Versagung der Förderung. Entscheidend ist, daß der Film auch „nach dem Gesamteindruck“ von geringer Qualität ist. In Satz 3 wird klargestellt, daß die Darstellung von sexuellen Vorgängen oder Brutalitäten in aufdringlich vergrößernder, spekulativer Form stets zur Versagung der Förderung führt.

Zu § 20 (Gemeinsame Aufführung mit Kurzfilmen)

Die Vorschrift übernimmt die früher in § 13 Abs. 3 getroffene Regelung.

Zu § 21 (Archivierung)

Jeder Hersteller, der Förderungshilfen nach dem Filmförderungsgesetz in Anspruch nimmt, soll künftig verpflichtet sein, der Bundesrepublik Deutschland eine Kopie des mit Hilfe der Filmförderungsmittel hergestellten Films zur Verfügung zu stellen, die — als Beleg über den Abschluß eines Förderungsverfahrens und als Vergleichsgrundlage in späteren Verfahren — von dem mit den erforderlichen technischen Einrichtungen versehenen Bundesarchiv verwahrt werden soll. Die Kopien können ggf. auch zu Zwecken der filmkundlichen Auswertung zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 22 (Förderungshilfen)

Die Vorschrift faßt bisher in §§ 8 und 9 enthaltene Grundzüge der Referenzfilmförderung zusammen.

Wie bisher werden im Rahmen der Referenzfilmförderung sowohl Grund- als auch Zusatzbeträge gewährt. Im Unterschied zu der früheren Regelung sind für die Gewährung der Förderungshilfen nicht mehr Bruttoverleiheinnahmen in bestimmter Höhe, sondern Besucherzahlen maßgebend. Besucherzahlen sind ein objektiveres Kriterium für Einspielerfolge als Bruttoverleiheinnahmen. Sie stellen eine Beurteilungsgrundlage dar, die unabhängig von der — Schwankungen unterworfenen — Entwicklung der Bruttoverleiheinnahmen ist.

Besucherzahlen sind auch unbeeinflusst von der von Filmtheater zu Filmtheater unterschiedlichen Höhe der Eintrittspreise. Der Besucher auf dem Lande, der für die Eintrittskarte etwa 3 DM bezahlt, muß bei der Einschätzung des Publikumserfolges eines Filmes genauso berücksichtigt werden wie der städtische Besucher, der etwa 7 DM für eine Eintrittskarte erbringt. Unter Besuchern im Sinne des § 22 sind nur solche Besucher zu verstehen, die den Film gegen ein marktübliches Entgelt besucht haben. Der sich in den Besucherzahlen ausdrückende Publikumserfolg muß entsprechend der Grundidee der Referenzfilmförderung, die einen gewissen Markterfolg zum Kriterium der Förderung macht, wirtschaftlich relevant sein. Besucher mit Freikarten und dgl. sind deshalb bei der Zählung der Besucher außer Betracht zu lassen. § 72 Abs. 2 Nr. 2 des Entwurfs bestimmt deshalb auch ausdrücklich, daß der Anstalt nur zahlende Besucher zu melden sind.

Die Umstellung der Bruttoverleiheinnahmen erfolgt auf der Grundlage des durchschnittlichen Kinoeintrittspreises und des üblichen Verleihsatzes. Der Eintrittspreis ist mit rund 5 DM, der Verleihsatz mit rund 40 v. H. angenommen, so daß sich ein Verleihanteil von 2 DM pro Besucher ergibt. Bei Division der Bruttoverleiheinnahmen von 500 000 DM und 300 000 DM durch die Zahl 2 ergeben sich 250 000 und 150 000 Besucher. Im Interesse einer qualitätsorientierten Förderung wird jedoch die erforderliche Besucherzahl für prädikatisierte Filme um 20 000 auf 130 000 Besucher gesenkt.

Zu § 23 (Erleichterte Referenzfilmförderung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 3. Auch weiterhin sollen prädikatisierte Filme, gute Unterhaltungsfilme oder auf einem Festival mit dem Hauptpreis ausgezeichnete Filme Förderungshilfen erhalten, wenn sie die Einspielschwellen des § 22 Abs. 2 nicht erreicht haben. Die Höhe der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel ist in § 70 Abs. 2 geregelt.

Die Bestimmung des Absatz 2, wonach die Förderungshilfen nicht höher sein dürfen als das Zweifache der erzielten Bruttoverleiheinnahmen, tritt an die Stelle der bisherigen Beschränkung des § 8 Abs. 3 Satz 4. Nach dieser Vorschrift darf der im Rahmen der erleichterten Referenzfilmförderung gewährte Grundbetrag nicht höher als 75 v. H. des

Regelgrundbetrages sein. Diese Bestimmung ist nicht mehr praktikabel, da es künftig keinen Regelgrundbetrag mehr geben wird. Auf Grund des neuen Berechnungssystems fallen die Grundbeträge unterschiedlich hoch aus (vgl. § 28).

In Absatz 3 wird die bisher in § 8 Abs. 3 Satz 3 enthaltene Regelung fortgeführt. Grundgedanke dieser Regelung ist, daß Förderungshilfen unter 50 000 Deutsche Mark nicht ausgezahlt werden sollen, um die mit der Förderung verbundene Anreizwirkung zu erhalten und bloße „Mitnahmeeffekte“ zu vermeiden. Zur Erreichung der Summe von 50 000 DM können verschiedene Ansprüche auf Förderungshilfen, zu denen auch Kurzfilmförderungshilfen gehören, kumuliert werden. Auch können mehrere Hersteller ihre Ansprüche in dieser Weise verbinden, um die Auszahlungsschranke zu überwinden. Zur Auszahlung verbundene Förderungshilfen sind aber immer zur Herstellung eines einzigen neuen Films zu verwenden.

Zu § 24 (Antrag)

Das Antragserfordernis und die Antragsberechtigung nach Absatz 1 ist bisher in § 7 Abs. 1 enthalten.

Absatz 2 und Absatz 3 entsprechen den früher in § 7 Abs. 10 getroffenen Regelungen.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 7 Abs. 11.

Zu § 25 (Zuerkennung und Auszahlung)

Die Vorschrift faßt — im geltenden Recht an verschiedener Stelle getroffene — Regelungen zusammen.

Absatz 1 und Absatz 2 entsprechen dem bisherigen § 8 Abs. 5. Die Regelung erstreckt sich nunmehr auch auf den Zusatzbetrag, da die Höhe des Grundwie auch des Zusatzbetrages künftig nach demselben Verfahren (vgl. § 28 des Entwurfs) ermittelt wird.

Absatz 3 entspricht dem früheren § 10 Abs. 2. Ergänzt wird, daß die Anstalt sich bei Zweifeln über die Person des Auszahlungsempfängers durch Hinterlegung im Sinne der §§ 372 bis 382 des Bürgerlichen Gesetzbuches ihrer Zahlungsverpflichtung entledigen kann.

Absatz 4 entspricht der früheren Vorschrift des § 7 Abs. 13. Jedoch wird auf Nummer 1 („der Verwendungszweck erreicht wird“) verzichtet, da der Verwendungszweck durch § 29 des Entwurfs vorge-schrieben ist.

Zu § 26 (Versagung der Auszahlung)

Die Vorschrift entspricht dem früheren § 10 Abs. 3, wobei die bisherige Soll- in eine Mußvorschrift umgewandelt wird.

Zu § 27 (Entscheidungszuständigkeit)

Die Regelung entspricht der des früheren § 7 Abs. 12.

Die Vorschrift des § 7 Abs. 12 Satz 5, wonach im Falle einer Verwaltungsratsentscheidung ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt, wird zugunsten einer Zweistufigkeit des Förderungsverfahrens gestrichen.

Zu § 28 (Höhe der Förderungshilfen)

Abweichend vom geltenden Recht, wonach die Höhe der Grundbeträge für alle Filme gleich ist und sich die Höhe der Zusatzbeträge nach den jeweiligen Bruttoverleiheinnahmen richtet, sollen die Förderungshilfen künftig nach einem Mischsystem vergeben werden. Dieses System gilt sowohl für den Grundbetrag als auch für den Zusatzbetrag. Danach werden 50 v. H. der für die beiden Förderungsarten jeweils zur Verfügung stehenden Mittel gleichmäßig auf die berechtigten Filme verteilt. Die restliche Hälfte der Mittel wird nach dem Verhältnis vergeben, in dem die Besucherzahlen der einzelnen Filme zueinander stehen. Damit wird auch dem unterschiedlichen Publikumsinteresse Rechnung getragen. Auf dieselbe Weise sind auch die Förderungshilfen im Rahmen der erleichterten Referenzfilmförderung (§ 23) zu berechnen.

Absatz 2 begrenzt die Höhe der Förderungshilfen. Mehr als 400 000 Besucher können bei der Berechnung der Förderungshilfe nicht berücksichtigt werden. Dadurch soll vermieden werden, daß die besonders publikumsrelevanten Filme mit gutem wirtschaftlichen Ergebnis die nur in beschränkter Höhe zur Verfügung stehenden Förderungsmittel zu sehr zu Lasten der weniger erfolgreichen Filme in Anspruch nehmen.

Absatz 3 entspricht der Regelung des bisherigen § 8 Abs. 1 Satz 2.

Zu § 29 (Verwendung)

Die Regelung ist bisher in § 10 Abs. 1 getroffen.

Zu § 30 (Rückzahlung)

Die Vorschrift führt — mit redaktionellen Änderungen — die bisher in § 11 enthaltenen Regelungen fort.

In Absatz 1 Nr. 1 wird lediglich ergänzt, daß eine Rückzahlung auch bei Nichtvorliegen der Voraussetzung der §§ 15, 16 und 18 zu erfolgen hat.

Absatz 1 Nr. 4 ist neu eingefügt. Die Vorschrift begründet die Pflicht des Herstellers, einen förmlichen Verwendungsnachweis vorzulegen und den materiellen Nachweis zu führen, daß die Mittel dem Förderungszweck entsprechend verwendet worden sind. Bei Nichteinhalten der formalen oder materiellen Anforderungen ist der Hersteller zur Rückzahlung der Förderungshilfe verpflichtet.

Zu § 31 (Fernsehnutzungsrechte)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 12.

Die bisher in § 12 Abs. 2 Satz 1 getroffene Regelung, wonach das Präsidium auch über die Ver-

wertung bereits erworbener Fernsehnutzungsrechte eines Referenzfilms zu entscheiden hat, wird nicht wieder aufgenommen. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Bereinigung, da die Möglichkeit der Anstalt, selbst Fernsehnutzungsrechte zu erwerben und zu verwerten, bereits durch die 1. Novelle von 1971 gestrichen worden ist (vgl. Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films vom 9. August 1971 [BGBl. I S. 1251]).

In Absatz 5 wird klargestellt, daß eine Verkürzung der Fernsehsperrfrist nur möglich ist, solange der Film noch nicht ausgestrahlt ist.

Zu § 32 (Bewertung)

Die Regelung ist bisher in § 9 Abs. 1 enthalten und wird — mit redaktionellen Änderungen — fortgeführt.

Zu § 33 (Förderungshilfen)

Absatz 1 führt die früher in § 16 Abs. 2 getroffene Regelung über die Kriterien der Vergabe von Projektfilmförderungshilfen fort. Auch künftig wird Projektfilmförderung nur gewährt, wenn ein Film zu erwarten ist, der geeignet erscheint, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 16 Abs. 1, jedoch wird im Hinblick auf die erhebliche Steigerung der Produktionskosten die Höchstgrenze des Regeldarlehens von 300 000 DM auf 350 000 DM erhöht.

Absatz 3 und Absatz 4 entsprechen dem bisherigen § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3.

In Absatz 5 wird klargestellt, daß Filmvorhaben im Wege der Gemeinschaftsproduktion nur dann gefördert werden können, wenn die deutsche finanzielle Beteiligung mindestens 50 v. H. beträgt.

Zu § 34 (Antrag)

Die Vorschrift regelt die Formalien der Antragstellung. Abweichend vom geltenden Recht ist in Absatz 3 bestimmt, daß bei Förderungshilfen bis zu 200 000 DM, über deren Gewährung die von der Vergabekommission nach § 8 Abs. 8 Satz 2 zu errichtende Unterkommission zu entscheiden hat, Erleichterungen bei der Antragstellung eingeräumt werden können. Diese Erleichterungen bestehen darin, daß von der Vorlage eines Drehbuches sowie der Stab- und Besetzungsliste abgesehen werden kann, soweit die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Angaben anderweitig gemacht werden können. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß Filme, die infolge geringer Produktionskosten nur verhältnismäßig geringe Förderungshilfen beanspruchen, des öfteren auch ohne Drehbuch hergestellt werden. Auch die Stab- und Besetzungsliste dürfte bei diesen Filmen für die Beurteilung des Filmvorhabens nicht immer die entscheidende Rolle spielen. Nicht abgesehen werden kann jedoch von der Vorlage eines Kosten- und Finanzierungs-

planes, da diese Unterlagen unerläßliche Grundlage für die Planung eines jeden Filmvorhabens sind.

Zu § 35 (Eigenanteil des Herstellers)

§ 35 greift den Gedanken des bisherigen § 16 Abs. 6 auf, wonach Mittel aus der Projektfilmförderung nur soweit gewährt werden können, als sie zusammen mit Mitteln der Referenzfilmförderung und anderen öffentlichen Mitteln nicht mehr als 80 v. H. der Herstellungskosten ausmachen. Zweck dieser Vorschrift ist, eine Eigenbeteiligung des Herstellers von 20 v. H. sicherzustellen (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs zur 2.FFG-Novelle, BT-Drucksache 7/794 zu § 14 d Abs. 6). Diese Vorschrift hat in der Förderungspraxis der Anstalt zu Schwierigkeiten geführt, da unklar ist, inwieweit Mittel der Fernsehanstalten der 80 v. H.-Grenze unterliegen. Absatz 1 regelt daher positiv, daß der Hersteller einen Eigenanteil von wenigstens 20 v. H. tragen soll.

Absatz 2 bestimmt, daß die Finanzierung des Eigenanteils an den Kosten durch eigene Mittel sowie darlehensweise beschaffte Fremdmittel, ferner auch Eigenleistungen erfolgen kann. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Eigenanteils sind die Kosten. Zu den Kosten gehören Materialkosten, Lohn- und Gehaltskosten, Verwaltungs- und Vertriebskosten, ferner auch Kapitalkosten, die sich zusammensetzen aus Abschreibungen und Zinsen. Abschreibungen auf Investitionsgüter, die mit eigenen sowie mit darlehensweise beschafften Fremdmitteln finanziert werden, gehören mithin zum Eigenanteil. Damit findet nicht nur Barkapital, sondern auch das von den Unternehmen investierte Kapital Berücksichtigung. Zur Ermittlung der Höhe der Abschreibungen wird regelmäßig von den steuerlichen Abschreibungen auszugehen sein, da nicht alle Hersteller über eine nach handelsrechtlichen Vorschriften erstellte Buchführung verfügen. Der Nachweis über die Höhe der steuerlichen Abschreibung gegenüber der Anstalt wird zweckmäßigerweise durch Vorlage entsprechender steuerlicher Unterlagen zu erbringen sein.

Sogenannte Verleihgarantien, die darin bestehen, daß der Verleiher schon vor Herstellung des Filmes das Entgelt für die Übertragung der Nutzungsrechte ganz oder teilweise erbringt, werden als Eigenkapital berücksichtigt. Voraussetzung ist, daß der Verleiher die Leistung nicht nur zugesagt, sondern auch erbracht hat. Forderungen auf geldwerte Leistungen sind noch kein Eigenkapital, sondern müssen kapitalisiert sein, um berücksichtigt werden zu können. Aus diesem Grunde trifft auch Absatz 4 Satz 2 die Ausnahmeregelung, daß bestimmte Leistungen des Fernsehens bereits mit der schriftlichen Zusage als erbracht gelten.

Absatz 3 regelt Art und Umfang der Eigenleistungen. Berücksichtigt werden können nur die wichtigsten, mit der Entstehung des Filmes unmittelbar verbundenen Eigenleistungen. Hierzu gehören neben der Tätigkeit als Regisseur, Hauptdarsteller oder Kameramann auch die des Produktionsleiters. Berücksichtigt werden auch eigene Werke des Herstellers (z. B. Drehbuch), sofern diese zur Herstel-

lung des Films benutzt werden. Eigenleistungen sind nur in Höhe ihres marktüblichen Geldwertes in Ansatz zu bringen. Unter „marktüblichem Geldwert“ ist der Geldwert zu verstehen, den der Hersteller für seine Leistung erzielen würde, wenn er sie nicht für sich selbst, sondern für Dritte gegen Entgelt erbrächte.

Um zu vermeiden, daß ein Film ohne jegliches Eigenkapital in Angriff genommen werden kann, sollen Eigenleistungen nur in Höhe von höchstens 10 v. H. der Gesamtherstellungskosten Berücksichtigung finden können. Das eigene Kapital des Herstellers muß also mindestens 10 v. H. der Herstellungskosten ausmachen.

Absatz 4 stellt — ergänzend zu den Absätzen 1 bis 3 — ausdrücklich klar, daß Mittel, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage oder sonstwie seitens der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellt werden, grundsätzlich nicht zur Finanzierung des Eigenanteils benutzt werden können. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn mit diesen Mitteln ein Entgelt für eine Leistung des Herstellers erbracht wird, wie es etwa der Fall ist, wenn eine Fernsehanstalt das Fernsehnutzungsrecht von dem Hersteller — im Zusammenhang mit einer Koproduktion oder sonstwie — erwirbt. Absatz 4 gilt auch nicht für Darlehen, die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, wie etwa einer Sparkasse, zur Verfügung gestellt werden. Für den Fall, daß eine Fernsehanstalt die Fernsehnutzungsrechte schon vor der Herstellung des Films erwirbt, regelt Satz 2, daß das Entgelt bereits als erbracht gilt, folglich als Eigenkapital (nicht Eigenleistung) im Rahmen des Eigenanteils berücksichtigt werden kann, wenn die Rundfunkanstalt die Zahlung schriftlich zugesagt hat. Damit wird der Praxis der Fernsehanstalten Rechnung getragen, Beträge an die Hersteller erst im Laufe des weiteren Fortschrittes der Herstellung des Filmes zu zahlen. Die Ausnahmeregelung ist angesichts der hohen Schuldnerqualität der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gerechtfertigt.

Absatz 5 läßt Ausnahmen von der Beschränkung des Absatz 4 Satz 1 bei Herstellern zu, die ihren ersten Spielfilm herstellen wollen. Damit wird der Situation des Nachwuchses Rechnung getragen, der häufig Eigenmittel in der erforderlichen Höhe nicht aufbringen kann. Dies gilt vor allem für Darlehen des Kuratoriums Junger Deutscher Film e. V. oder die vom Bundesminister des Innern vergebene Förderung für Erstlingsfilme. Absatz 5 ermöglicht der Anstalt — u. U. auch in Abstimmung mit dem Kuratorium oder anderen Stellen —, angemessene Einzelfallregelungen zu treffen.

Zu § 36 (Vorrangige Verwendung von Referenzfilmförderungshilfen)

Es handelt sich um eine neue Regelung. Sie stellt sicher, daß der Hersteller alle ihm zur Verfügung stehenden Förderungshilfen nach dem Filmförderungsgesetz auf ein Vorhaben konzentrieren muß, wenn er Projektfilmförderung in Anspruch nehmen möchte. Es soll vermieden werden, daß Referenzfilmförderungshilfen für nach Meinung des Herstel-

lers risikoarme Filmprojekte verwendet werden, während risikobehaftete Filmvorhaben mit den — nur im Erfolgsfalle rückzahlbaren — Hilfen der Projektfilmförderung finanziert werden.

Da sich aus dieser Regelung auch ergibt, daß Referenzfilm- und Projektfilmförderung nebeneinander gewährt werden können, kann auf die frühere Regelung des § 16 Abs. 5 verzichtet werden.

Zu § 37 (Förderungszusage)

Die Vorschrift ist neu aufgenommen. Sie ermöglicht der Anstalt, die Gewährung eines Darlehens schon zu einem Zeitpunkt zuzusagen, zu dem — bei Vorliegen der Voraussetzungen im übrigen — die Finanzierung noch nicht gesichert ist. Dem Hersteller wird damit die Beschaffung der erforderlichen Finanzierungsmittel von anderer Seite erleichtert.

Absatz 2 bestimmt, daß die Förderungszusage erlischt, wenn die Finanzierung nicht binnen sechs Monaten seit Erteilung der Zusage gesichert ist oder sonstwie die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, nicht gegeben sind.

Zu § 38 (Versagung der Auszahlung)

Die Vorschrift entspricht dem früheren § 16 Abs. 7 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Nr. 1 bis 3. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die Regelung nunmehr im Wortlaut aufgenommen worden.

Zu § 39 (Schlußprüfung)

Die Vorschrift faßt die früher in § 16 Abs. 3 und Abs. 4 erster Halbsatz enthaltenen Regelungen zusammen.

Zu § 40 (Rückzahlung)

Die Rückzahlung des Projektförderungsdarlehens ist bisher in § 16 Abs. 4 geregelt. Danach ist das Darlehen nur zurückzuzahlen, wenn die Erträge des Herstellers aus der Verwertung des Films die Gesamtkosten abzüglich des Betrages des Darlehens übersteigen. Dies hat in der Praxis dazu geführt, daß bisher nur in einem einzigen Fall das Darlehen zurückgezahlt war. In allen anderen Fällen ist die Grenze nicht erreicht worden.

Im Interesse eines stärkeren Revolvierens und damit mehrfachen Einsatzes der Projektfilmförderungsmittel sieht Absatz 1 ein dreistufiges Rückzahlungsverfahren vor, bei dem die Rückzahlung früher als bisher beginnt, dem Hersteller jedoch die Möglichkeit erhalten bleibt, auch anderweitig eingegangene Verbindlichkeiten zu tilgen.

Die Rückzahlung setzt ein, sobald die Erträge des Herstellers seinen Mindesteigenanteil von 20 % der Kosten erreicht haben, sein finanzielles Eigenrisiko mithin in der Regel abgedeckt ist. Wie bisher ist das Darlehen ausschließlich aus den Erträgen des Herstellers aus der Verwertung des Films zu tilgen. Im Unterschied zum geltenden Recht, wonach gene-

rell die Hälfte der übersteigenden Erträge zur Tilgung zu verwenden ist, sind jedoch zunächst nur 10 v. H. zur Tilgung zu verwenden. Die Tilgungsrate steigt auf 20 v. H. der übersteigenden Erträge, sobald 60 % der Herstellungskosten abgedeckt sind. Haben die Erträge die um das Projektfilmdarlehen verminderte Summe der Herstellungskosten erreicht, beträgt die Tilgungsrate — wie bisher — 50 v. H. der Erträge. Diese letzte Stufe entspricht der Rückzahlungsregelung des geltenden Rechts.

Absatz 2 Nr. 3 ist neu eingefügt worden. Die Vorschrift entspricht dem § 30 Abs. 1 Nr. 4. Im übrigen führen Absatz 2 und Absatz 3 bisher in § 16 Abs. 3 und 4 enthaltene Regelungen fort.

Zu § 41 (Fernsehnutzungsrechte)

Schon bisher ist der Hersteller auf Grund der Verweisung des früheren § 16 Abs. 7 auf § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 verpflichtet, das Fernsehnutzungsrecht an dem projektfilmgeförderten Film nicht zu übertragen, allerdings ohne daß eine Verletzung dieser Pflicht mit Sanktionen bedroht ist.

§ 41 dehnt die — für Referenzfilme geltende (vgl. § 31) — Vorschrift auf projektfilmgeförderte Filme aus, da für eine Ungleichbehandlung keine Grundlage besteht. Im Unterschied zu § 31 Abs. 2 Satz 2 wird aber beim projektfilmgeförderten Film eine weitere Förderungshilfe nicht ausgezahlt, sondern zunächst auf die Rückzahlungsverbindlichkeit aus dem Projektdarlehen angerechnet. Die Auszahlung der weiteren Förderungshilfe kommt nur dann in Betracht, wenn die Rückzahlungsverpflichtung geringer als die weitere Förderungshilfe ist.

Zu § 42 (Förderungshilfen)

§ 42 entspricht dem früheren § 13 Abs. 1 Satz 1 bis 3. Von einer Festlegung bestimmter Filmformate (bisher Unterscheidung zwischen 35-mm- und 16-mm-Format, vgl. § 13 Abs. 1) wird angesichts der möglichen künftigen Entwicklung der Filmtechnik abgesehen.

Absatz 3 stellt klar, daß die Förderungshilfe als Zuschuß gewährt wird.

Zu § 43 (Antrag)

Die Vorschrift trifft verfahrensrechtliche Regelungen, die bisher in § 13 Abs. 1 Satz 4, 5 und 6 enthalten sind.

Zu § 44 (Vergleichbare Auszeichnungen)

Die Vorschrift entspricht der des bisherigen § 13 Abs. 2.

Zu § 45 (Zuerkennung, Auszahlung)

Die Vorschrift übernimmt die früher in § 13 Abs. 1 Satz 7 getroffene Regelung.

Zu § 46 (Verwendung)

Absatz 1 bestimmt — abweichend vom geltenden Recht —, daß die Förderungshilfen zur Herstellung von Kurzfilmen mit einer Höchstdauer von 20 Minuten verwendet werden müssen. Damit soll die Herstellung von Filmen gefördert werden, die auch im Beiprogramm der Filmtheater verwendet werden können. Darüber hinaus können die Förderungshilfen — wie bisher — auch zur Herstellung nicht programmfüllender Kinder- oder Jugendfilme oder auch programmfüllender Filme verwendet werden.

Die Absätze 2 und 3 enthalten Regelungen, die bisher in § 13 Abs. 1 Satz 8 getroffen sind.

Zu § 47 (Rückzahlung)

Die Vorschrift regelt die Rückzahlung der Förderungshilfe. Bisher war die Regelung in § 13 Abs. 1 Satz 8 i. V. § 11 Abs. 1 und 2 enthalten. Absatz 1 Nr. 1 ist — entsprechend § 30 Abs. 1 Nr. 4 — neu aufgenommen worden.

Zu § 48 (Förderungshilfen)

Die Vorschrift wird neu in das Filmförderungsgesetz aufgenommen. Um einem Mangel an geeigneten Drehbüchern abzuweichen, wird künftig auch die Förderung von Drehbuchvorhaben ermöglicht. Als weitere Förderungsmaßnahme, die schon im Vorstadium der Herstellung eines Filmes greift, sollen auch Förderungshilfen zur Planung und Vorbereitung von Filmvorhaben (z. B. Treatment oder ausführliches Exposé, Recherchen, Motivsuche) gewährt werden können. Beide Maßnahmen sind mit dem Ziel der Hebung von Qualität und Wirtschaftlichkeit des deutschen Films in das System der Produktionsförderung eingefügt worden.

Die Förderungshilfen können nicht gewährt werden, wenn für dasselbe Vorhaben bereits eine Förderung von anderer Seite, gleichgültig, ob es sich hierbei um eine private oder öffentliche Förderung handelt, gewährt wird. Damit wird der Subsidiaritätscharakter dieser Form der Produktionsförderung verdeutlicht und die Priorität anderer Förderungsmaßnahmen, wie etwa der vom Bundesminister des Innern vergebenen Drehbuchstipendien betont.

Absatz 2 regelt, daß die Förderungshilfen als Zuschuß in Höhe von höchstens 20 000 DM gewährt werden sollen.

Zu § 49 (Antrag)

Entsprechend der Zielsetzung des § 48, die Auswahl- und Materialbasis für drehreife Filmvorhaben zu verbreitern, wird die Antragsberechtigung grundsätzlich jedermann eingeräumt, der nach Ausbildung, beruflichem Werdegang oder Lebenserfahrung zur Verwirklichung seiner Absicht in der Lage scheint. Diese personenbezogene Einschränkung ist erforderlich, da anderenfalls eine zu große — verwaltungsmäßig nicht zu bewältigende — Zahl von ungeeigneten Anträgen zu befürchten wäre. Die Re-

gelung gibt jedoch auch dem Nachwuchs die Möglichkeit, zur Qualität und Wirtschaftlichkeit des deutschen Films beizutragen.

Zu § 50 (Auszahlung)

50 v. H. der zuerkannten Förderungshilfe sollen vor Inangriffnahme des Vorhabens, der Rest nach Ablieferung und Abnahme durch die Anstalt ausbezahlt werden.

Zu § 51 (Verwendung des Drehbuches sowie des Ergebnisses der Planung und Vorbereitung eines Filmvorhabens)

Dem Förderungszweck entsprechend sollen die Drehbücher und die erarbeiteten Filmprojekte in erster Linie Verwendung zur Herstellung deutscher programmfüllender Filme finden. Da dieses Ziel nicht immer zu erreichen sein wird, steht es dem Antragsteller frei, sein Drehbuch oder sein Filmprojekt auch zu anderen Zwecken als dem der Verfilmung zu verwerten. Soll das Drehbuch oder das Planungsergebnis allerdings zur Herstellung eines nichtdeutschen Filmes verwendet werden, ist die Förderungshilfe zurückzuzahlen (§ 53 Abs. 1 Nr. 4).

Zu § 52 (Schlußprüfung)

Die Vorschrift entspricht der des § 39. Sie ermöglicht die Überprüfung, ob das Förderungsziel erreicht worden ist.

Zu § 53 (Rückzahlung)

Die Vorschrift enthält die üblichen Rückzahlungsvorschriften, wie sie in etwa auch bei den anderen Förderungsarten bestehen.

Zu § 54 (Förderungshilfen)

§ 54 erweitert die bisher in § 15 Abs. 1 Nr. 3 getroffene Regelung zur Förderung des Absatzes programmfüllender deutscher Filme. In den letzten Jahren hat sich immer mehr gezeigt, daß die Förderung der Filmproduktion allein zur Konsolidierung der Situation der deutschen Filmwirtschaft nicht ausreicht. Die Kraft derjenigen Unternehmen, die sich vorwiegend mit dem Absatz deutscher Filme befassen, reicht nicht aus, um grundlegende Verbesserungen in der Verleihstruktur zu erreichen. Hier müssen mit Hilfe der Filmförderungsmittel der Anstalt Absatzhilfen und Anreize zu neuen Entwicklungen gegeben werden.

Die in Absatz 1 genannten Förderungshilfen haben teils produktbezogenen (Nummer 1 und 2), teils unternehmensbezogenen Charakter (Nummer 3 bis 5).

Nummer 1 regelt die Förderungshilfen zur Abdeckung der üblichen Verleih-Vorkosten, z. B. Kosten der Herstellung der Kopien oder der Werbemaßnahmen, die schon bisher auf Grund der 2. Novelle von 1974 — wenn auch in geringem Umfang — gewährt werden.

Nummer 2 soll zur Herstellung von Kopien Anreiz geben, die ausschließlich im Bereich der Nachaufführer eingesetzt werden. Diese Theater, die zumeist im nichtstädtischen Raum oder Randgebieten der Großstädte angesiedelt sind, kommen heutzutage nur selten, jedenfalls oft erst spät in die Lage, deutsche Spielfilme vorzuführen. Zumeist stehen nicht genügend Kopien zur Verfügung, um gleichzeitig auch die Nachaufführungstheater zu beliefern. Wenn Kopien schließlich zur Verfügung stehen, sind sie entweder in technisch schlechtem Zustand oder aber das Publikumsinteresse an dem Film ist stark gesunken. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, auch die Herstellung besonderer — nur für Nachaufführer bestimmter — Filmkopien zu fördern und damit die Absatzbasis für den deutschen Film zu vergrößern.

Absatz 1 Nr. 3 bis 5 betrifft Maßnahmen mit unternehmensbezogenem Charakter. Nummer 3 ermöglicht die Förderung von Maßnahmen, die der Erweiterung bestehender oder der Erschließung neuer Absatzmärkte dienen. Zu denken ist hier z. B. an Werbemaßnahmen, Einrichtung von Zweigniederlassungen oder Vergrößerung oder Neuaufbau eines Vertreterstabes. Nummer 4 fördert die Kooperation einzelner Verleihunternehmen untereinander, die etwa darin bestehen kann, daß gemeinsame Kopienlager, EDV-Anlagen und -programme geschaffen werden. Nummer 5 schließlich betrifft Rationalisierungsmaßnahmen. Gefördert werden können aber nur Maßnahmen der grundlegenden Rationalisierung. Rationalisierungsmaßnahmen, wie sie jedes Unternehmen laufend treffen muß, um seine Marktposition und Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, fallen nicht darunter, da in diesem Fall die Förderungshilfen den Charakter von Betriebsmittelzuschüssen annehmen würden.

Absatz 2 bestimmt, daß die produktbezogenen Förderungshilfen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 als zinslose — u. U. nur bedingt rückzahlbare — Darlehen gewährt werden. Die Höhe der Darlehen darf 100 000 DM nicht überschreiten.

Die Förderungshilfen nach Absatz 1 Nr. 3, 4 und 5 hingegen können sowohl als Zuschuß als auch als zinsloses Darlehen gewährt werden. Zuschüsse dürfen höchstens 150 000 DM, Darlehen höchstens 400 000 DM betragen.

Zu § 55 (Antrag)

Absatz 1 Nr. 1, der die Antragsberechtigung bei den Maßnahmen der produktbezogenen Absatzförderung regelt, räumt jedem Verleih- oder Vertriebsunternehmen ein Antragsrecht ein, wenn es einen deutschen Film vertreiben möchte.

Absatz 1 Nr. 2 beschränkt die Antragsberechtigung bei den unternehmensbezogenen Förderungshilfen — entsprechend der Zielsetzung, die Verleihstruktur zugunsten deutscher Filme zu verbessern — auf Verleih- oder Vertriebsunternehmen, die sich überwiegend dem Absatz deutscher Filme widmen. Es ist deshalb bestimmt, daß nur diejenigen Unternehmen antragsberechtigt sind, die mindestens 80 v. H. ihres Umsatzes mit dem Absatz deutscher Filme erzielt haben. Ein Umsatz mit Filmen aus einem Mit-

gliedstaat der EWG steht dem Umsatz mit deutschen Filmen gleich, soweit er nicht mehr als 30 Prozentpunkte des Gesamtumsatzes ausmacht.

Absatz 2 betrifft Verfahrensregelungen bei der Antragstellung.

Zu § 56 (Rückzahlung)

Absatz 1 regelt die Fälle der sofortigen Rückzahlung der Förderungshilfe. Die Vorschrift entspricht den Rückzahlungsvorschriften bei anderen Förderungsarten.

Absatz 2 räumt der Anstalt die Möglichkeit der Stundung oder des Erlasses in bestimmten Fällen ein.

Zu § 57 (Förderungshilfen)

Auch die Filmtheaterstruktur ist sehr verbesserungsbedürftig. Zahlreiche Gemeinden sind ohne Filmtheater, die vorhandenen Kinos sind oftmals in erheblichem Umfang modernisierungsbedürftig. Anknüpfend an die bisherige Regelung des § 15 Abs. 1 Nr. 2, der die Förderung beispielhafter Maßnahmen im Bereich der Filmtheater ermöglicht, wird das Förderungsinstrumentarium zugunsten der Filmtheater erweitert.

Künftig sollen Förderungshilfen vor allem zur Modernisierung und Verbesserung von Filmtheatern (Absatz 1 Nr. 1) gewährt werden. Unter Filmtheatern sind nicht nur gewerbliche Filmtheater zu verstehen. Der Begriff wird vielmehr — zumal im Hinblick auf die Abgabepflicht und Antragsberechtigung auch der nichtgewerblichen Kinos (vgl. §§ 58 Abs. 1 Satz 4, 68 Abs. 1) — im Sinne von Abspielstelle allgemein gebraucht. Weiterhin sollen — wie bisher schon — beispielhafte Maßnahmen gefördert sowie Förderungshilfen zur Erprobung neuartiger Maßnahmen gewährt werden können. Damit wird auch Initiativen zu Experimenten und modellhaften Versuchen Raum gegeben, die gegebenenfalls neue Entwicklungen auf dem Filmtheatersektor einleiten können. Als Maßnahme, die sich vor allem in den Gegenden ohne Filmtheater auswirken kann, ermöglicht Absatz 1 Nr. 3 Förderungshilfen zur Errichtung von Filmtheatern zum Zwecke der Existenzgründung. Schließlich können nach Absatz 1 Nr. 4 und Nr. 5 Förderungshilfen zur Gründung von Kooperationen und zur Beratung von Filmtheatern vergeben werden.

Die bisherigen — in § 14 Abs. 1 geregelten — Förderungshilfen zur Erneuerung und Verbesserung sowie Ausstattung und Neugestaltung von Filmtheatern in Form von Rückvergütungen auf die Abgabe („Pfennigrückflüsse“) sind in den Entwurf nicht aufgenommen worden. Diese Förderungshilfen sind zu gering (einige hundert DM bis höchstens 7 000 DM) und so breit gestreut, daß mit ihnen ein Anreiz namentlich zu größeren Investitionen kaum verbunden ist. Die Neuregelung hingegen ermöglicht den schwerpunktmäßig konzentrierten, verstärkten Einsatz von Förderungshilfen mit der Folge, daß auch größere Investitionen — wie Errichtung oder die

völlige Modernisierung eines Filmtheaters — ausgelöst werden können. Derartige Investitionen sind bei vielen — vor allem umsatzschwächeren — Filmtheatern dringend erforderlich.

Absatz 2 und Absatz 3 legen fest, in welcher Form und in welcher Höhe die Förderungshilfen im Einzelfall gewährt werden können.

Zu § 58 (Antrag)

Die Vorschrift regelt Antragsersfordernis und Antragsberechtigung. Antragsberechtigt sind nicht nur die Betreiber gewerblicher Filmtheater, sondern grundsätzlich auch nichtgewerbliche Veranstalter von entgeltlichen Filmvorführungen. Die Einbeziehung der nichtgewerblichen Veranstalter in die Förderungsmaßnahmen korrespondiert mit ihrer neu begründeten Pflicht zur Zahlung der Abgabe nach § 68 Abs. 1. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 (Errichtung von Filmtheatern zum Zwecke der Existenzgründung) können von jedermann beantragt werden, der sich eine Existenz schaffen möchte. Dies trifft auf Betreiber nichtgewerblicher Abspielstellen nicht zu, so daß diesen hier auch kein Antragsrecht eingeräumt ist (vgl. Absatz 1 Satz 5).

Zu § 59 (Entscheidungszuständigkeit)

Die Vorschrift vereinfacht das Entscheidungsverfahren bei Anträgen auf Modernisierungshilfen nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 in Höhe bis zu 10 000 DM und bei Beratungshilfen nach § 57 Abs. 1 Nr. 5 in Höhe bis zu 3 000 DM, indem die Entscheidungsbefugnis in diesen Fällen dem Vorstand übertragen wird. Damit wird auch die Vergabekommission von Entscheidungen über Anträge mit verhältnismäßig geringem Volumen entlastet.

Zu § 60 (Rückzahlung)

Die Vorschrift trifft die Regelung der sofortigen Rückzahlung. Der Anstalt wird die Befugnis der Stundung oder des Erlasses eingeräumt.

Zu § 61 (Förderung der Weiterbildung)

Schon bisher wird die filmberufliche Weiterbildung des Nachwuchses gefördert. § 61 führt die Regelung des jetzigen § 15 Abs. 1 Nr. 4 fort. Die Förderungshilfen können als Zuschüsse oder — wenn der Antragsteller einen erheblichen persönlichen Nutzen aus der Weiterbildung zieht — auch als Darlehen gewährt werden. Im Interesse einer größeren Flexibilität können die Förderungshilfen künftig sowohl individuell als auch institutionell gewährt werden (§ 63 Abs. 1 Satz 2).

Zu § 62 (Förderung von Forschung, Rationalisierung und Innovation)

Mit dieser — im geltenden Filmförderungsgesetz nicht enthaltenen — Regelung sollen künftig auch Forschung, Rationalisierung und Innovation in den

Katalog der Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films einbezogen werden. Die Vorschrift hat allerdings Subsidiaritätscharakter. Sie kommt nur dann zur Anwendung, wenn eine anderweitige Förderung nicht möglich ist.

Zu § 63 (Antrag)

Absatz 1 bestimmt, daß die Förderungshilfen sowohl institutionell (z. B. einem Veranstalter von Weiterbildungsmaßnahmen oder einem Forschungsinstitut) als auch individuell (z. B. an Personen, die eine Weiterbildung durchlaufen wollen) gewährt werden können.

Absatz 2 regelt die üblichen Antragsformalien.

Zu § 64 (Rückzahlung)

Die Vorschrift trifft Regelungen über die sofortige Rückzahlung der Förderungshilfen in bestimmten Fällen. Auch hier ist der Anstalt die Möglichkeit der Stundung oder des Erlasses eingeräumt.

Zu § 65 (Verfahrensregelungen)

Absatz 1 ermächtigt den Verwaltungsrat, Verfahrensregelungen wie die Einzelheiten des Antragsverfahrens und der Verwendungsnachweise durch Richtlinien zu regeln. Dabei hat der Verwaltungsrat — wie schon bisher (vgl. § 2 Abs. 3) — Sorge zu tragen, daß den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung Rechnung getragen wird.

Zu § 66 (Entscheidungszuständigkeiten)

Die Bestimmung regelt das interne Entscheidungsverfahren innerhalb der Anstalt, indem sie die Zuständigkeiten des Vorstandes und der Vergabekommission voneinander abgrenzt. Die nach außen wirkenden Entscheidungen über die Anträge auf Förderungshilfe sind Verwaltungsakte, die der Anstalt als juristischer Person des öffentlichen Rechts zuzurechnen sind.

Absatz 1 betrifft die Zuständigkeit des Vorstandes für die Gewährung von Förderungshilfen. Dieser entscheidet bei der Referenzfilmförderung (§§ 22 bis 32), soweit die Entscheidung nicht nach § 27 dem Verwaltungsrat obliegt, sowie über die Gewährung von Förderungshilfen für Kurzfilme. Die übrigen Entscheidungskompetenzen des Vorstandes bei der Projektfilmförderung, der Absatzförderung, der Abspielförderung und bei den sonstigen Förderungsmaßnahmen betreffen Entscheidungen mehr verwaltungstechnischer Natur, etwa über die sofortige Rückzahlung von Förderungshilfen (vgl. z. B. § 55). Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist es zweckmäßig, die Vergabekommission von derartigen Entscheidungen zu entlasten, zumal die Voraussetzungen, unter denen die Entscheidungen des Vorstandes ergehen, im Gesetz abschließend geregelt sind.

Absatz 2 betrifft die Entscheidungszuständigkeit der Vergabekommission bei der Projektfilmförderung, der Absatzförderung, der Abspielförderung und den sonstigen Förderungsmaßnahmen.

Zu § 67 (Widerspruchsentscheidungen)

Die Vorschrift grenzt die Entscheidungskompetenz des Vorstandes, des Verwaltungsrats, der Bewertungskommission und der Vergabekommission bei Widersprüchen voneinander ab. Die Widerspruchsbescheide wiederum ergehen als Verwaltungsakte der Anstalt.

Zu § 68 (Filmabgabe)

Die Erhebung der Filmabgabe ist gegenüber dem geltenden Recht geändert.

Absatz 1 bezieht auch die nichtgewerblichen Abspielstellen in die Abgabepflicht ein. Die Abgabepflicht beginnt für alle Veranstalter entgeltlicher Filmvorführungen erst bei einem Umsatz von mehr als 20 000 DM pro Jahr. Dies entlastet Filmtheater und sonstige Abspielstellen mit geringen Umsätzen und dient der Verwaltungsvereinfachung.

Absatz 2 bestimmt, daß die Abgabe künftig nicht mehr in Form eines festen Betrages (z. Z. 0,15 DM und 0,075 DM), sondern als Prozentsatz vom Umsatz der Filmtheater aus dem Verkauf von Eintrittskarten erhoben werden soll. Die prozentuale Abgabe ist gerechter als eine Festbetragsabgabe. Sie berücksichtigt das von Filmtheater zu Filmtheater unterschiedliche Gefälle der Eintrittspreise und trägt damit der individuellen Leistungsfähigkeit jedes einzelnen Filmtheaters Rechnung. Auch erübrigen sich Anpassungen der Abgabe an die Kinopreis- und Umsatzentwicklung, die immer eine Gesetzesänderung voraussetzen würden.

Die Höhe der Filmabgabe ist nach dem Umsatz der Filmtheaterunternehmen in 3 Stufen gestaffelt. Bis zu 150 000 DM Jahresumsatz beträgt die Abgabe 3 v. H., bis zu 250 000 DM 3,5 v. H. und über 250 000 DM 4 v. H. Diese Regelung wirkt sich insbesondere zugunsten kleinerer und mittlerer Filmtheater aus.

Absatz 3 legt fest, daß die Umsatzgrenzen jeweils nach dem Umsatz des Vorjahres zu bestimmen sind. Hat das Filmtheater nur während einiger Monate des Vorjahres Umsätze erzielt, etwa weil es erst im Laufe des Jahres eröffnet worden ist, wird der Jahresumsatz auf der Grundlage des durchschnittlichen Monatsumsatzes rechnerisch ermittelt. In Absatz 3 Satz 3 ist klargestellt, daß bei Filmtheaterketten usw., die als verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz anzusehen sind, nicht der Umsatz des einzelnen Theaters oder Unternehmens, sondern der aller Unternehmen maßgebend ist.

Absatz 4 und Absatz 5 entsprechen dem bisherigen § 18 Abs. 1 Satz 3 und 4. In Absatz 5 ist lediglich eine redaktionelle Klarstellung erfolgt. Im Ergebnis bleibt es dabei, daß ein Teil der Filmabgabe vom Verleih zu tragen ist.

Zu § 69 (Sonstige Mittel)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 22 Abs. 2 Satz 5. Danach kann die Anstalt auch Mittel von dritter Seite entgegennehmen, deren Zweck mit Aufgaben der Anstalt im Einklang steht. Hier kommen insbesondere Zuwendungen von seiten öffentlicher Haushalte und der Fernsehanstalten in Betracht.

Absatz 2 regelt den Grundsatz, daß die Mittel zur Verstärkung der Einnahmen der Anstalt führen sollen, mithin nach Maßgabe des § 70 zu verteilen sind. Dies gilt aber nur, sofern der mit der Mittelgewährung verbundene Verwendungszweck nicht entgegensteht.

Zu § 70 (Aufteilung der Mittel auf die Förderungsarten)

Absatz 1 bestimmt, wie die Einnahmen der Anstalt zu verteilen sind. Vorweg abzuziehen sind die Verwaltungskosten und die Kosten der Aufwendungen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Anstalt nach § 2 Absatz 1, 3 und 4. Die verbleibenden Einnahmen sind nach dem in Absatz 1 Nr. 1 bis 8 geregelten Schlüssel zu verteilen.

Eine gesonderte Regelung bezüglich der weiteren Förderungshilfen nach § 31 Abs. 2 und § 41, die im Fall einer Verlängerung der Fernsehnutzungssperre zu zahlen sind, ist nicht erforderlich und deshalb nicht getroffen worden. Es handelt sich um Sonderförderungshilfen im Rahmen der Referenzfilm- und Projektfilmförderung, deren Finanzierung deshalb aus den für die Referenzfilm- und Projektfilmförderung zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgt. Damit wird die bisherige Regelung, wonach die Finanzierung dieser Förderungshilfen aus den Mitteln für die Erneuerung und Verbesserung der Filmtheater zu erfolgen hat (vgl. § 22 Abs. 2 Satz 3), aufgegeben.

Absatz 2 führt die bisher in § 8 Abs. 3 Satz 1 enthaltene Regelung für eine erleichterte Referenzfilmförderung fort. Berechnungsgrundlage sind jedoch künftig die für die Grundbetrags- sowie die Zusatzbetragsförderung zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von insgesamt 50 v. H. des gesamten Förderungsvolumens. Damit stehen für die erleichterte Referenzfilmförderung ebensoviel Mittel zur Verfügung wie für die Förderung des Filmabsatzes.

Absatz 3 begrenzt die Höhe der Aufwendungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Anstalt nach § 2 Abs. 1, 3 und 4 auf höchstens 5 v. H. aller Einnahmen.

Zu § 71 (Ermächtigung des Verwaltungsrates)

Absatz 1 gibt dem Verwaltungsrat eine ergänzende Regelungskompetenz für die Ausgestaltung der Förderungshilfen. Diese Kompetenz greift nur dort ein, wo das Gesetz selbst keine Festlegungen getroffen hat oder der Anstalt gewisse Wahlmöglichkeiten bei der Vergabe von Förderungshilfen eingeräumt hat.

Absatz 2 eröffnet dem Verwaltungsrat die Möglichkeit, von den einzelnen in § 70 Abs. 1 festgelegten Prozentsätzen bis zu 10 v. H. nach oben oder nach

unten abzuweichen. Die Abweichung ist jeweils auszugleichen.

Absatz 3 ermöglicht die Übertragung der Haushaltsmittel für denselben Förderungszweck auf das nächste Haushaltsjahr. Die Übertragungsmöglichkeit ist beschränkt. Die Übertragung darf höchstens zu einer Erhöhung der Haushaltsmittel für den jeweiligen Förderungszweck um 30 v. H. führen.

Absatz 4 trifft eine Bestimmung über die Abstimmungsmodalitäten.

Zu § 72 (Auskünfte)

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen der des bisherigen § 19. Die Auskunftspflicht wird jedoch erweitert; auch die Hersteller von Filmen sollen zur Auskunft herangezogen werden können. Künftig erstreckt sich die Auskunftspflicht auch auf den Umsatz aus dem Verkauf von Eintrittskarten, insbesondere aber auch auf die Besucherzahlen für jeden einzelnen Film.

Die Erhebung der Besucherzahlen ist im Hinblick auf die Umstellung der Einspielschwellen bei der Referenzfilmförderung auf Besucherzahlen von Bedeutung, ermöglicht darüber hinaus aber auch eine fundierte Beurteilung der Marktsituation auf dem Filmsektor. Gezählt werden soll nur derjenige Besucher, der für den Besuch des Filmes das marktübliche Entgelt erbringt, da nur derartige Besucher wirtschaftlich relevant sind.

Soweit die Vorschrift nicht ausdrücklich regelt, welche Auskünfte zu welchen Zeitpunkten zu erbringen sind, sind die Anstalt oder das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft nach § 72 Abs. 2 Satz 2 ermächtigt, entsprechende Einzelanforderungen an den Auskunftspflichtigen zu richten und insoweit die allgemeine Auskunftspflicht nach Absatz 1 im Einzelfall zu konkretisieren.

In Absatz 8, der den bisherigen § 19 Abs. 1 Satz 2 übernimmt, wird zusätzlich aufgenommen, daß die Besucherzahlen, bezogen auf die Bundesrepublik Deutschland oder einzelne Bundesländer, künftig auch veröffentlicht werden dürfen.

Zu § 73 (Förderungsbericht)

Es handelt sich um die früher in § 19 Abs. 1 Satz 2 getroffene Regelung.

Zu § 74 (Statistische Erhebungen)

Die Vorschrift entspricht nahezu wörtlich der des bisherigen § 20. Jedoch wird in Absatz 1 bestimmt, daß künftig — erstmals 1980 — die Erhebungen statt im Einjahres- im Zweijahres-Turnus durchzuführen sind.

Zu § 75 (Übergangsregelungen)

Die Absätze 1 bis 3 enthalten Regelungen, die die Überleitung laufender Förderungsverfahren und anderer förderungsrelevanter Tatbestände betreffen.

Absatz 4 regelt die Amtszeit des alten Verwaltungsrates und ermöglicht es damit den Beteiligten, die erforderlichen Schritte und Vorbereitungen für die Berufung des neuen Verwaltungsrates ohne Zeitdruck zu treffen.

Absatz 5 sieht einen 3-Jahreszeitraum zur Anpassung von Gemeinschaftsproduktionsabkommen vor, die noch nicht den Vorschriften des § 16 Abs. 2 entsprechen.

Absatz 6 räumt eine Übergangszeit von zwei Jahren ein, um die für die Meldung der Besucherzahl erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Während der Übergangszeit sind die Besucherzahlen auf der Grundlage der Bruttoverleiheinnahmen rechnerisch zu ermitteln, soweit sie Voraussetzung für die Gewährung von Förderungshilfen sind. Der Umrechnungsfaktor entspricht dem Verhältnis der Bruttoverleiheinnahmen von 500 000 DM und 300 000 DM zu den Besucherzahlen von 250 000 und 130 000.

Zu § 76 (Sondervermögen „Ufi-Abwicklungserlös“)

Die Vorschrift führt den bisherigen § 26 fort, soweit dessen Bestimmungen nicht gegenstandslos geworden sind.

Zu § 77 (Beendigung der Filmförderung)

Die Vorschrift bestimmt in Absatz 1, daß die Erhebung der Filmabgabe am 31. Dezember 1986 endet.

Im übrigen sind Regelungen über das Auslaufen der Förderungshilfen getroffen, die denen des bisherigen § 25 entsprechen.

Zu § 78 (Berlin-Klausel)

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 79 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Vorschriften)

Das Gesetz soll am 1. Januar 1979 in Kraft treten. Zu diesem Zeitpunkt tritt das Filmförderungsgesetz in der Fassung von 1974 außer Kraft, soweit nicht die Übergangsregelung des § 75 etwas anderes bestimmt.

Stellungnahme des Bundesrates

1. § 2

Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung

Die Gründung von Einrichtungen des Privatrechts und die Beteiligung an solchen Einrichtungen, die der Erfüllung staatlicher Aufgaben dienen sollen, steht der Errichtung von selbständigen Bundesoberbehörden, bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts oder — je nach Ausgestaltung der Einrichtung — von bundeseigenen Mittel- und Unterbehörden gleich. Sie kann daher nicht in Form eines einfachen Organisationsaktes erfolgen, sondern nur in der in Artikel 87 Abs. 3 GG vorgeschriebenen Form.

2. § 6

Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dreiunddreißig Mitgliedern:

1. fünf Mitgliedern, gewählt vom Deutschen Bundestag,
2. drei Mitgliedern, gewählt vom Bundesrat,
3. drei Mitgliedern, benannt von der Bundesregierung,
4. drei Mitgliedern, benannt vom Hauptverband Deutscher Filmtheater e. V.,
5. einem Mitglied, das gemeinsam von der Arbeitsgemeinschaft Kino e. V. und der Gilde Deutscher Filmkunsttheater e. V. zu benennen ist,
6. drei Mitgliedern, benannt vom Verband Deutscher Spielfilmproduzenten e. V.,
7. zwei Mitgliedern, benannt von der Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten e. V.,
8. einem Mitglied, benannt vom Bundesverband Deutscher Film- und AV-Produzenten e. V.,
9. zwei Mitgliedern, benannt vom Verband der Filmverleiher e. V.,
10. einem Mitglied, benannt von der Export-Union der Deutschen Filmindustrie e. V.,
11. einem Mitglied, benannt vom Verband Technischer Betriebe für Film und Fernsehen e. V.,
12. zwei Mitgliedern, die als Filmschaffende tätig sind, benannt von der Rundfunk-Fernseh-Film-Union im Deutschen Gewerkschaftsbund,
13. je einem Mitglied, das als Filmjournalist tätig ist, benannt vom Deutschen Journalistenverband e. V. und von der Deutschen Journalisten-

Union in der Industriegewerkschaft Druck und Papier,

14. je einem Mitglied, benannt von der evangelischen und der katholischen Kirche,
15. je einem Mitglied, benannt von der Arbeitsgemeinschaft öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) und der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“.

Begründung

Die Arbeitsfähigkeit des Verwaltungsrates hat in der Vergangenheit in keiner Weise unter der — von der Bundesregierung in der Begründung des Gesetzentwurfs unterstellten — zu hohen Zahl von 33 Mitgliedern gelitten.

Im Gegenteil ist festzustellen, daß die bisherige Zusammensetzung des Verwaltungsrates sich bewährt hat und daß die nunmehr in verstärktem Umfang vorgesehene gemeinsame Benennung einzelner Mitglieder durch verschiedene Interessenträger zu Schwierigkeiten führen wird.

Im übrigen besteht das Präsidium, das vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt wird, weiterhin aus neun Mitgliedern. Bei der vorgesehenen Reduzierung des Verwaltungsrates würde das bedeuten, daß nahezu die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder dem Präsidium angehört. Diese Unausgewogenheit, die besonders bei den Beschlüssen des Verwaltungsrates über die Entlastung des Präsidiums deutlich wird, an denen die Präsidiumsmitglieder nicht mitwirken dürfen, würde vermieden, wenn es auch beim Verwaltungsrat bei der bisherigen Mitgliederzahl bliebe.

3. § 8 Abs. 8

Absatz 8 ist zu streichen.

Begründung

Die Regelung des Gesetzentwurfes enthält keine Abgrenzungsnormen zur regulären Vergabekommission. Weder wird festgelegt, über welchen Teil des zur Verfügung stehenden Etats die Unterkommissionen disponieren oder ihn der regulären Kommission entziehen dürften, noch wird deutlich, ob die Antragstellung bei einer Unterkommission eine solche bei der regulären Vergabekommission ausschließt. Es ist unter rechtlichen Gesichtspunkten nicht vertretbar, daß in ein und derselben Sache — mit den gesetzlichen Möglichkeiten des Antragstellers ein sogenanntes „Aliud“ einzureichen — eine unterschiedliche Spruchpraxis innerhalb der Anstalt herbeigeführt wird. Ferner ist bei einem aus nur drei Mitgliedern bestehenden Entscheidungs-

gremium die verwaltungsgerichtlich stets vorausgesetzte Pluralität in der Zusammensetzung nicht gewahrt. Durch diese Vorschrift würde der in der Vergangenheit zu Unrecht erhobene Vorwurf, innerhalb der Anstalt bestünden „Selbstbedienungsläden“, nunmehr gerechtfertigt. Damit wäre im übrigen auch keine Verwaltungsvereinfachung verbunden, weil die Vergabekommission bei vorliegenden Anträgen über 200 000 Deutsche Mark ohnehin tätig werden muß, Anträge unter 200 000 Deutsche Mark dann aber an die Unterkommission abgeben müßte. Die Höhe der beantragten Förderungshilfe sagt im übrigen nichts über das Volumen und den Schwierigkeitsgrad der Beurteilung eines Projektes aus.

4. §§ 11 und 12

§§ 11 und 12 sind wie folgt zu fassen:

„§ 11

Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Der Verwaltungsrat stellt jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres einen Haushaltsplan nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung fest. Darin sind, nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt, alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Anstalt im kommenden Haushaltsjahr zu veranschlagen. Der Haushaltsplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Das Vermögen und die Schulden sind in einer Anlage des Haushaltsplans auszuweisen. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat den Entwurf des Haushaltsplans rechtzeitig vorzulegen.

(2) Der Haushaltsplan ist sparsam und wirtschaftlich auszuführen. Im Haushaltsplan nicht veranschlagte Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Zustimmung darf nur dann erteilt werden, wenn die Anstalt zu den Ausgaben unmittelbar kraft Gesetzes verpflichtet ist oder die Verpflichtung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Anstalt begründet worden ist und für die Ausgabe ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis vorliegt. Bei Bedarf kann ein Nachtragshaushalt aufgestellt werden; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung. Ist bis zum Schluß eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr noch nicht festgestellt, so bedürfen Ausgaben der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Rechnungslegung

(1) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden der Anstalt und deren Veränderungen im abgelaufenen Haushaltsjahr Rechnung zu legen. Die Rechnung ist dem Bundesminister für Wirtschaft vorzulegen.

(2) Die Rechnung wird durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft. Die Prüfer werden vom Bundesminister für Wirtschaft auf Kosten der Anstalt bestellt. Die Prüfung ist nach Richtlinien durchzuführen, die der Bundesminister für Wirtschaft erläßt. Der Prüfungsbericht ist dem Verwaltungsrat, dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesrechnungshof vorzulegen.“

Begründung

Nach über zehnjähriger, ausweislich der alljährlich vorgelegten Prüfungsberichte der Treuarbeit AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, korrekten Praxis in der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt sollte eine Umstellung auf die nur für größere Verwaltungseinheiten praktikable Bundeshaushaltsordnung nicht vorgenommen werden, weil dies zu einer Aufblähung der Verwaltung der Anstalt führen müßte. Im übrigen wäre der Verwaltungsrat der Anstalt als zuständiges Organ im Hinblick auf seine Zusammensetzung bei der Anwendung der hier nicht speziell auf die Belange der Anstalt zugeschnittenen haushaltsrechtlichen Vorschriften überfordert.

5. § 14

In Nummer 3 sind die Worte „sowie zur Planung und Vorbereitung von Filmvorhaben“ zu streichen.

Begründung

Die geringen Mittel, die für eine Autorenförderung zur Verfügung stehen werden, sollten nicht durch die Möglichkeit der Finanzierung von Herstellungskosten teilen wie Motivsuche und ähnliches, die überdies nicht von Autoren, sondern von Herstellern zu beantragen wären, verbraucht werden.

6. § 16

In Absatz 2 sind im ersten Satzteil nach dem Wort „sollen“ die Worte „in jedem Falle“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung, daß diese Bestimmung in jedem Falle einer Gemeinschaftsproduktion mit einem oder mehreren ausländischen Beteiligten gilt.

7. § 22

In Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Es sind nur solche Besucher zu berücksichtigen, die den marktüblichen Eintrittspreis entrichtet haben.“

Begründung

Nur durch diese Einfügung ist sichergestellt, daß Gratisvorführungen oder Vorführungen zu Dumpingpreisen, wofür keine oder nur unverhältnismäßig niedrige Filmabgaben entrichtet werden, nicht als Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen angesehen werden. Aus rechtlichen Gründen sollte der entsprechende Hinweis in der Gesetzesbegründung in das Gesetz aufgenommen werden.

8. § 23

Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Förderungshilfen dürfen nicht höher als die Bruttoverleiheinnahmen des Films sein, die dieser in den in § 22 Abs. 2 genannten Zeiträumen erzielt hat. Sie dürfen im Einzelfall nicht höher als 75 vom Hundert des Betrages sein, der nach § 22 bei Erreichen der dort genannten Besucherzahlen gewährt worden wäre.“

Begründung

Es muß sichergestellt sein, daß für einen Film im Rahmen dieser bei einem Wirtschaftsförderungsgesetz ohnehin rechtlich problematischen Ausnahmeregelung nicht höhere Förderungshilfen als bei der regulären Förderung zuerkannt werden können. Die 75-Prozent-Klausel entspricht im übrigen der derzeitigen Regelung.

9. § 31

§ 31 ist wie folgt zu fassen:

„ § 31**Fernsehnutzungsrechte**

(1) Die Inanspruchnahme des Grundbetrages oder eines Teiles davon verpflichtet den Hersteller, das ihm zustehende ausschließliche Fernsehnutzungsrecht an dem Referenzfilm für den Geltungsbereich dieses Gesetzes und für die Dauer des Erstmonopols nicht an eine Fernsehen betreibende öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegt (Rundfunkanstalt), oder Dritte zu übertragen. Sofern filmwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen, kann das Präsidium auf Antrag des Herstellers gestatten, abweichend von Satz 1 die Fernsehnutzungsrechte an dem Referenzfilm für den Geltungsbereich dieses Gesetzes an Rundfunkanstalten auch schon für die Zeit von zwei Jahren ab Erstausführung des Films zu vergeben.

(2) Für Filme, die unter Mitwirkung einer Rundfunkanstalt hergestellt worden sind, kann das Präsidium die Frist von zwei Jahren bis auf sechs Monate, beginnend mit der Abnahme durch die Rundfunkanstalt, verkürzen.

(3) Die Verkürzung der Sperrfrist nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 darf nicht mehr erfolgen, wenn der Film bereits ausgestrahlt ist.“

Begründung

Die seit 1971 in Kraft befindliche Regelung des § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 FFG, wonach in bis zu fünfzehn Fällen eine Fernsehsperrfrist über das fünfte Jahr hinaus erfolgen kann, ist bisher in keinem einzigen Fall praktiziert worden. Sie ist daher entbehrlich. Außerdem ist im Gesetzentwurf keine Vorsorge für die Finanzierung dieser Maßnahme getroffen.

10. § 34

Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung

Das Drehbuch ist nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland, sondern in allen filmproduzierenden Ländern die entscheidende Grundlage für die Finanzierung, für die Kalkulation, für die Förderung und für die Einschätzung des Erfolges eines Projektes. Auf dieses Instrument kann und darf nicht verzichtet werden. Es ist unvertretbar, der Bewertungskommission die Verantwortung aufzubürden, einen Förderungsempfänger nach anderen Kriterien zu prüfen als denjenigen, die aufgrund des Drehbuches objektiv überprüfbar sind. Nur so ist auch ein emotions- und willkürfreies sowie gerichtlich überprüfbares Verwaltungsverfahren gewährleistet.

11. § 35

Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

„(5) Die Anstalt kann bei Herstellern, die nicht mehr als einen programmfüllenden Film hergestellt haben, auf Antrag Ausnahmen von Absatz 3 Satz 3 letzter Halbsatz und Absatz 4 Satz 1 zulassen.“

Begründung

Es erscheint angezeigt, dem Hersteller nicht bereits bei seinem ersten programmfüllenden Film eine absolute Fremdbeteiligung, die er nicht durch Eigenleistung ersetzen könnte, abzufordern; außerdem sollte man Herstellern die Chance geben, auch einen zweiten programmfüllenden Film ohne die volle Forderung nach Eigenleistung herzustellen.

12. § 37

In Absatz 1 ist Satz 3 zu streichen.

Begründung

Folge der Streichung von Absatz 3 in § 34.

13. § 41

§ 41 ist wie folgt zu fassen:

„ § 41**Fernsehnutzungsrechte**

Auf die Übertragung des Fernsehnutzungsrechts ist § 31 entsprechend anzuwenden.“

Begründung

Folge der Änderung zu § 31.

14. § 43

In Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, sind nicht antragsberechtigt.“

Begründung

Nach dem Gesetzentwurf haben auch juristische Personen des öffentlichen Rechts die Möglichkeit, Fördermittel für von ihnen hergestellte Kurzfilme zu erhalten. Die ausschließlich von der Filmwirtschaft aufgebrauchten begrenzten Fördermittel sollten jedoch nicht für öffentliche Aufgaben verwendet werden.

15. § 48

Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die Anstalt gewährt Förderungshilfen zur Herstellung von Drehbüchern

1. für programmfüllende deutsche Filme,
2. für nicht programmfüllende deutsche Kinder- oder Jugendfilme,

wenn ein Film zu erwarten ist, der ... (wie Regievorlage)“.

Begründung

Es erscheint angezeigt, die Drehbuchförderung auch auf Kinder- oder Jugendfilme auszudehnen, selbst dann, wenn sie im Einzelfall nicht programmfüllend sind.

Im übrigen Folge der Änderung zu § 14.

16. § 49

In Absatz 1 Satz 2 sind die Worte „deutschen programmfüllenden Film oder die Planung und Vorbereitung eines Filmvorhabens“ durch die Worte „Film im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1“ zu ersetzen.

Begründung

Folge der Änderungen zu § 14 und § 48 Abs. 1.

17. § 50

In § 50 sind die Worte „oder des Ergebnisses der Planung und Vorbereitung des Filmvorhabens“ zu streichen.

Begründung

Folge der Änderung zu § 14.

18. § 51

§ 51 ist wie folgt zu fassen:

„§ 51**Verwendung des Drehbuches**

Die Inanspruchnahme der Förderungshilfe verpflichtet den Antragsteller, das Drehbuch im Falle der Verfilmung nur zur Herstellung eines Films im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 zu verwerten. Das Recht des Antragstellers, das Drehbuch zu anderen

Zwecken als dem der Verfilmung zu verwerten, bleibt unberührt.“

Begründung

Folge der Änderungen zu § 14 und § 48 Abs. 1.

19. § 52

In Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 sind jeweils die Worte „oder das Ergebnis der Planung und Vorbereitung eines Filmvorhabens“ zu streichen.

Begründung

Folge der Änderung zu § 14.

20. § 53

In Absatz 1 Nr. 4 sind die Worte „oder das Ergebnis der Planung und Vorbereitung eines Filmvorhabens“ zu streichen.

Begründung

Folge der Änderung zu § 14.

21. § 55

In Absatz 1 ist Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Antragsberechtigt sind Verleih- oder Vertriebsunternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Bei Förderungshilfen nach § 54 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 muß der Gegenstand des Unternehmens mindestens zu 80 vom Hundert des Umsatzes des letzten Geschäftsjahres der Absatz deutscher Filme sein.“

Begründung

Es erscheint nicht vertretbar, die geringen für die Absatzförderung zur Verfügung stehenden Mittel auch solchen Unternehmen zugänglich zu machen, die nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässig sind.

22. § 57

§ 57 ist wie folgt zu fassen:

„§ 57**Förderungshilfen**

(1) Die nach § 70 Abs. 1 Nr. 7 zur Verfügung stehenden Mittel werden je zur Hälfte für die Gewährung von Förderungshilfen für Maßnahmen nach Absatz 2 und 6 bereitgestellt.

(2) Die Anstalt gewährt Förderungshilfen zur Erneuerung und Verbesserung der technischen Anlagen und der Ausstattung sowie zur Neugestal-

tung von Filmtheatern, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegen. Die Anstalt hat hierfür spätestens drei Monate nach dem Schluß eines Haushaltsjahres für das abgelaufene Haushaltsjahr Förderungshilfen nach Absatz 1 zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Betrag ist Filmtheaterbesitzern, die im abgelaufenen Haushaltsjahr die Filmabgabe gemäß den Vorschriften von § 68 an die Anstalt entrichtet haben, eine Förderungshilfe zu gewähren. Die Förderungshilfe beträgt 0,06 Deutsche Mark für jeweils eine im abgelaufenen Haushaltsjahr verkaufte Eintrittskarte, soweit nicht mehr als 35 000 Eintrittskarten verkauft wurden. Dieser Satz ermäßigt sich bei Filmtheatern, die bis zu 70 000 Eintrittskarten verkauft haben, auf 0,03 Deutsche Mark für jede verkaufte Eintrittskarte. Reicht der Betrag, der nach Satz 2 für diese Förderungshilfen insgesamt zur Verfügung steht, nicht aus, um allen Filmtheaterbesitzern Förderungshilfen in der sich aus Satz 4 und 5 ergebenden Höhe zu gewähren, so werden die Förderungshilfen anteilig gekürzt. Übersteigt der zur Verfügung stehende Betrag die nach Satz 4 und 5 erforderlichen Beträge, so ist der Mehrbetrag den Mitteln nach Absatz 6 zuzuschlagen.

(3) Der Abruf der Förderungsmittel ist nicht auf das Haushaltsjahr beschränkt, jedoch muß die in einem Haushaltsjahr zur Verfügung gestellte Förderungshilfe innerhalb von drei Haushaltsjahren nach der Mitteilung durch die Anstalt abgerufen werden. Nicht rechtzeitig abgerufene Förderungsmittel werden den Mitteln im folgenden Haushaltsjahr zugeführt.

(4) Filmtheaterbesitzer, die einen Anspruch auf Förderungshilfen nach Absatz 2 aus Mitteln des abgelaufenen Haushaltsjahres geltend machen wollen, haben der Anstalt bis zum 20. Januar eines Jahres die Anzahl der verkauften Eintrittskarten im abgelaufenen Kalenderjahr mitzuteilen.

(5) Die Auszahlung setzt weiterhin den Nachweis voraus, daß in dem betreffenden Filmtheater während des abgelaufenen Kalenderjahres zu allen Filmprogrammen mit Spielfilmen von einer Vorführdauer bis zu 110 Minuten ein Kurzfilm oder eine deutsche Wochenschau vorgeführt worden ist.

(6) Die Anstalt kann Förderungshilfen gewähren

1. zur Modernisierung und Verbesserung von Filmtheatern,
2. zur Verwirklichung beispielhafter und Erprobung neuartiger Maßnahmen im Bereich der Filmtheater,
3. zur Errichtung von Filmtheatern zum Zwecke der Existenzgründung,
4. zur Gründung von Kooperationen von Filmtheatern,
5. zur Beratung von Filmtheatern.

(7) Die Förderungshilfen können als zinsloses Darlehen oder als Zinszuschuß gewährt werden. Förderungshilfen für Maßnahmen nach Absatz 6 Nr. 4 und 5 werden als Zuschüsse gewährt.

(8) Darlehen können bis zur Höhe von 100 000 Deutsche Mark und, sofern eine Gesamtwürdigung des Vorhabens und die Höhe der voraussichtlichen Kosten dies rechtfertigen, bis zu 200 000 Deutsche Mark, mit einer Laufzeit bis zu zehn Jahren gewährt werden. Die Zuschüsse für Maßnahmen nach Absatz 6 Nr. 4 dürfen höchstens 50 000 Deutsche Mark und nach Absatz 6 Nr. 5 höchstens 5 000 Deutsche Mark betragen.

(9) § 33 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

(10) Die Anstalt kann im Rahmen der ihr nach Absatz 6 zur Verfügung stehenden Förderungsmittel Kreditverbürgungen vornehmen. Solche Bürgschaften sollen in einem Haushaltsjahr nicht mehr als dreißigmal und im Einzelfall nicht mit einem höheren Betrag als 30 000 Deutsche Mark erfolgen. Das Nähere regelt eine Richtlinie des Verwaltungsrates."

Begründung

Der Rechtscharakter der Filmabgabe als wirtschaftsverwaltungsrechtliche Ausgleichsabgabe gebietet, daß die Abgabeleistenden einen unmittelbaren, zumindest aber einen breitenwirksamen mittelbaren Vorteil von den Förderungsmaßnahmen des Gesetzes haben müssen. Eine Zahlung durch über 3 000 Filmtheater bei gleichzeitiger Förderung von allenfalls einigen Dutzend im Rahmen von Projektförderungsmaßnahmen reicht nicht aus, um die Gruppennützlichkeit der Förderung zu begründen. Die seit zehn Jahren praktizierte Förderung der Filmtheater mit relativ kleinen Zuschüssen für Erneuerungsmaßnahmen hat sich bewährt. Sie bindet die Filmtheater in stärkerem Maße, als dies Projektförderungsmaßnahmen bewirken können, an die Anstalt und ihre empfehlenden Maßnahmen. Eine hälftige Teilung des Fonds für Filmtheaterförderung in die Gewährung automatischer Hilfen einerseits und in gezielte Projektmaßnahmen andererseits erscheint daher im Hinblick auf die notwendige Strukturverbesserung der Filmtheater erfolgversprechender. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird auch einer Forderung der Filmtheaterverbände entsprochen.

Die Höhe der Zinsverbilligung bei der Gewährung von Förderungshilfen (Absatz 8) sollte dem Ermessen der Vergabekommission vorbehalten bleiben.

Die zusätzlich angeregte Möglichkeit der Gewährung von Bürgschaften erscheint erforderlich, weil es sich bei vielen Filmtheatern um Pachttheater handelt, die den normalen Kapitalmarkt mangels beleihungsfähiger Sicherheiten nicht in Anspruch nehmen können.

23. § 59

§ 59 ist zu streichen.

Begründung

Diese Regelung erscheint mangels Kompetenzabgrenzung, insbesondere auch hinsichtlich des Gesamtetats, der verteilt werden kann, unpraktikabel.

Die Einheitlichkeit der Spruchpraxis ist nur zu wahren, wenn die Kommission für die Entscheidung aller Anträge zuständig ist und es nicht in das Ermessen des Antragstellers gestellt wird, an welches Entscheidungsgremium er sich wenden will.

24. § 66 sowie §§ 27 und 59

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Fassung des § 66 Abs. 2 (Entscheidungszuständigkeit der Vergabekommission) zu überprüfen.

Die Anführung der §§ 38, 40, 53, 56, 59, 60 und 64 in § 66 Abs. 2 kann Verwirrung stiften, weil die Entscheidungszuständigkeit in diesen Fällen durch § 66 Abs. 1 ausnahmslos dem Vorstand zugewiesen ist.

Es sollte weiter geprüft werden, ob nicht die sonstigen Bestimmungen über Entscheidungszuständigkeit (§§ 27, 59) in § 66 miteinbezogen werden können.

25. § 67

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Fassung des § 67 Abs. 4 zu überprüfen.

Ist ein Widerspruch eingelegt, so muß darüber eine Entscheidung getroffen werden, durch die der Widerspruch zurückgewiesen oder ihm — ganz oder teilweise — stattgegeben wird (§§ 72, 73 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Damit ist das Erfordernis bestimmter Quoren für die Entscheidung nicht vereinbar. Gewollt ist offenbar, daß eine dem Widerspruchsführer günstige Entscheidung im Widerspruchsverfahren nicht mit einem geringeren Quorum herbeigeführt werden kann, als für die erstmalige (positive) Entscheidung erforderlich ist (vgl. § 8 Abs. 7 Satz 2). Dies muß im Gesetzeswortlaut Ausdruck finden.

26. § 68

- a) In Absatz 1 sind die Worte „programmfüllenden Filmen“ durch die Worte „Filmen mit einer Laufzeit von über 60 Minuten“ zu ersetzen.

Begründung

Nur durch die vorgeschlagene Ergänzung wird sichergestellt, daß Filme mit einer Laufzeit von unter 79 Minuten (Schwelle für die Förderung)

filmabgabepflichtig sind. Es erscheint nicht vertretbar, daß Filme mit einer Laufzeit von über 60 Minuten filmabgabefrei sind, obwohl für ihren Besuch die üblichen Eintrittspreise zu zahlen sind.

b) Absatz 3 Satz 3

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, wie unbillige Härten, die beim Vollzug dieser Vorschrift möglicherweise entstehen, z. B. bei Truppenkinos, vermieden werden können.

27. § 70

In Absatz 1 Nr. 5 sind die Worte „, Planung und Vorbereitung von Filmvorhaben“ zu streichen.

Begründung

Folge der Änderung zu § 14.

28. § 75

In Absatz 5 ist das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ zu ersetzen.

Begründung

Die Regelung, wonach eine deutsche Mindestbeteiligung bei Gemeinschaftsproduktion im Sinne von § 16 Abs. 2 sicherzustellen ist, sollte nicht länger als zwei Jahre hinausgeschoben werden.

29. Zum Gesetzentwurf insgesamt

- a) Im Hinblick auf die Entschließung des Deutschen Bundestages vom 15. Januar 1976 (Drucksache 7/4494) wird die Bundesregierung gebeten, den Entwurf eines Filmförderungsgesetzes an das Verwaltungsverfahrensgesetz anzupassen. Dadurch wird eine Reihe von Vorschriften überflüssig (z. B. § 5 Abs. 5, § 6 Abs. 7, § 7 Abs. 7, § 8 Abs. 7, § 9 Abs. 1, § 37 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2).
- b) Der Bundesrat gibt der Erwartung Ausdruck, daß sich die deutschen Rundfunkanstalten im Hinblick auf den großen Nutzen, den sie aus dem deutschen Filmschaffen ziehen, zu einer über den bisherigen Rahmen erheblich hinausgehenden finanziellen Förderung des deutschen Films bereit finden.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu 1.

Die Bundesregierung hält die Bedenken des Bundesrates nicht für begründet.

Artikel 87 Abs. 3 GG steht der in § 2 Abs. 3 vorgesehenen Regelung nicht entgegen, weil diese Vorschrift nicht erst eine Bundesverwaltungskompetenz für die in ihr genannten Aufgaben begründen soll. Die Verwaltungszuständigkeit des Bundes für diese Aufgaben wird vielmehr, wie sich aus der Bezugnahme auf § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 6 ergibt, bereits als bestehend vorausgesetzt. § 2 Abs. 3 soll die Zuständigkeiten der Filmförderungsanstalt nach geltendem Recht nicht verändern, sondern lediglich die Möglichkeit schaffen, daß die Anstalt zur Wahrnehmung der in § 2 Abs. 1 und 6 aufgeführten Bundesaufgaben privatrechtliche Institutionen errichten oder sich an solchen Institutionen beteiligen kann. Einer Regelung durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung für die Errichtung oder Beteiligung im Einzelfall bedarf es unter diesen Umständen nicht.

Zu 2.

Die Bundesregierung hält an ihrem Vorschlag fest, den Verwaltungsrat der Filmförderungsanstalt von bisher 33 auf 23 Mitglieder zu verkleinern. Die im Verwaltungsrat der Filmförderungsanstalt vertretenen Institutionen und Verbände haben eine Verkleinerung bei der Vorbereitung des Gesetzes ausdrücklich befürwortet. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Zusammensetzung des Verwaltungsrates auch nach Verminderung der Mitgliederzahl ausgewogen ist und das Spektrum des filmwirtschaftlichen Sachverständigen in sich vereinigt. Sie hat indessen keine Bedenken, im Falle neuer Gesichtspunkte die Zusammensetzung des Verwaltungsrates neu zu erörtern.

Zu 3.

Die Bundesregierung hält am Regierungsentwurf fest. Sie ist der Auffassung, daß aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Anträgen geringeren Volumens eine Unterkommission der Vergabekommission zur Entscheidung über die Anträge ausreicht. Die Befürchtung, daß es zu Unzuträglichkeiten und Widersprüchen in der Entscheidungspraxis der Vergabekommission kommen könnte, teilt die Bundesregierung nicht. Die Unterkommissionen der Vergabekommission leiten ihre Befugnisse von dieser ab. Es ist daher Sache der Vergabekommission, bei Errichtung der Unterkommissionen die näheren Einzelheiten zu regeln.

Zu 4.

Die Bundesregierung hält an der Fassung des Regierungsentwurfes fest. Aus allgemeinen finanz- und rechtspolitischen Gründen muß die Bundeshaushaltsordnung — wie für alle anderen bundesmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts — grundsätzlich auch für die Filmförderungsanstalt gelten. Eine Ausnahmeregelung, die die Bundeshaushaltsordnung generell für die Filmförderungsanstalt für unanwendbar erklärt, ist nicht gerechtfertigt.

Im übrigen sind §§ 11 und 12 des Entwurfes so gefaßt, daß den besonderen Gegebenheiten der Filmförderungsanstalt Rechnung getragen ist. Die größere Zahl von Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung findet danach keine Anwendung. Die übrigen Regelungen gehören zum unverzichtbaren Kern der Haushaltsvorschriften. Die Beachtung dieser Vorschriften dürfte für die Anstalt keine Schwierigkeiten bereiten.

Zu 5.

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Sie ist der Auffassung, daß im Rahmen der Vorbereitung eines Filmprojektes nicht nur Drehbücher, sondern auch andere geeignete Vorbereitungsmaßnahmen zu fördern sind. Auf diese Möglichkeit sollte im Hinblick auf die zum Teil hohen Kosten für Motivsuche, Recherchen etc., aber auch im Interesse des Nachwuchses nicht verzichtet werden.

Zu 6.

Die Bundesregierung hält die Einfügung für entbehrlich. Die bisherige Formulierung sagt das Gewollte bereits eindeutig aus.

Zu 7.

Die Bundesregierung hält die Einfügung nicht für zwingend geboten, da sich dieses Erfordernis von selbst versteht und im übrigen in § 72 Abs. 2 Nr. 2 ausdrücklich geregelt ist. Sie erhebt aber gegen die Einfügung auch bei § 22 Abs. 2 keine Bedenken.

Zu 8.

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung baut auf dem Gedanken des bisherigen § 8 Abs. 3 Satz 4 auf, wonach der Grundbetrag nicht höher als 75 v. H. des Regelgrundbetrages sein darf. Der Regierungsentwurf hat diese Bestimmung nicht übernommen, weil es künftig keinen Regelgrundbetrag mehr geben wird. Aufgrund des neuen Be-

rechnungssystem nach § 28 des Entwurfs fallen die Grundbeträge künftig unterschiedlich hoch aus.

Der Vorschlag des Bundesrates erfordert im übrigen — da er auf den Betrag abstellt, den ein Film erreichen würde, wenn er eine Förderungshilfe nach § 22 erhielte — hypothetische Berechnungen, die das Verfahren über Gebühr komplizieren und daher unpraktikabel machen würden.

Zu 9.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 10.

Die Bundesregierung hält daran fest, daß bei Förderungshilfen bis zu höchstens 200 000 DM dadurch Verfahrenserleichterungen eingeräumt werden sollen, daß auf die Vorlage eines Drehbuches verzichtet werden kann. Darauf hinzuweisen ist, daß auf die Vorlage des Drehbuches nicht generell verzichtet wird. Zum einen obliegt es dem Ermessen der Vergabekommission, ob sie die Verfahrenserleichterung gewährt; zum anderen ist Voraussetzung, daß auf andere Weise dargetan wird, daß das Projekt geeignet ist, die Qualität und Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu fördern. Die Kommission hat eine Gesamtwürdigung aller Vorbereitungsmaßnahmen vorzunehmen.

Im übrigen ist es schon seit langem üblich, daß namhafte Regisseure des In- und Auslandes auch große Spielfilme ohne Drehbuch auf der Grundlage von Drehplänen oder Exposés gestalten.

Zu 11.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß aus Gründen einer wirtschaftlich orientierten Förderung nur in engen Grenzen Ausnahmen von dem Prinzip der Eigenbeteiligung gemacht werden können. Sie hat jedoch keine Bedenken, wenn auch ein zweiter programmfüllender Film in die Ausnahme einbezogen wird.

Zu 12.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag aus den zu 10. genannten Gründen nicht zu.

Zu 13.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 14.

Die Bundesregierung hat gegen die Einschränkung der Antragsberechtigung bei der Kurzfilmförderung keine Bedenken. Nach Auffassung der Bundesregierung darf die Einschränkung jedoch nicht auf juristische Personen des öffentlichen Rechts, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, beschränkt bleiben. Sie muß vielmehr für alle juristischen Personen des

öffentlichen Rechts gelten und eine Regelung vorgesehen für den Fall, daß diese juristischen Personen sich zur Herstellung von Kurzfilmen privatrechtlicher Institutionen bedienen. In Betracht kommt eine Formulierung, wie sie z. B. in § 35 Abs. 4 Satz 1 des Regierungsentwurfes enthalten ist.

Zu 15. und 16.

Die Bundesregierung hat gegen die Einbeziehung der Drehbuchförderung für nicht programmfüllende deutsche Kinder- oder Jugendfilme keine Einwendungen.

Wie bereits zu 5. ausgeführt, stimmt die Bundesregierung der Streichung der Möglichkeit, die Vorbereitung und Planung von Filmvorhaben zu fördern, nicht zu.

Zu 17.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag aus den zu 5. genannten Gründen nicht zu.

Zu 18.

Es wird auf die Stellungnahme zu 15., 16. und 17. verwiesen.

Zu 19. und 20.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag aus den zu 5. genannten Gründen nicht zu.

Zu 21.

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Zielsetzung der produktbezogenen Absatzförderung (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2) sind Absatz und Verbreitung einzelner Filme, nicht aber Förderung bestimmter Verleihunternehmen. Soweit diese Filme daher von einem Unternehmen mit Sitz außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes vertrieben werden sollen, kann grundsätzlich ebenfalls eine Absatzhilfe in Betracht kommen.

Im übrigen hält die Bundesregierung daran fest, daß strukturverbessernde Maßnahmen (§ 54 Abs. 1 Nr. 3 bis 5) auch von solchen Unternehmen in Anspruch genommen werden können sollen, die einen Teil ihres Umsatzes mit Filmen aus EG-Mitgliedsländern erzielen.

Zu 22.

a) Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht, soweit dieser entsprechend dem geltenden Recht Förderungshilfen für alle Filmtheater in Form eines bestimmten Betrages (0,03 DM bis 0,06 DM) pro verkaufte Eintrittskarte vorsieht (§ 57 Abs. 2 des Vorschlags des Bundesrates).

Die Bundesregierung hält an ihrer Auffassung fest, daß das jetzige System der Filmtheaterför-

derung durch Rückgewähr eines Teils der Abgabe im Interesse einer höheren Effizienz auf ein System gezielter Förderungshilfen umgestellt werden muß.

Nach dem bisherigen System erhalten alle Filmtheater — gleichgültig, ob sie Hilfe benötigen oder nicht — Förderungshilfen. Diese sind aufgrund der beschränkten Mittel nur gering (oft wenige 100 DM bis höchstens einige 1 000 DM) und so breit gestreut, daß keine wesentlichen Fördereffekte zu erzielen sind. Eine grundlegende Strukturverbesserung im Filmtheaterbereich kann nur mit gezielten, schwerpunktmäßig eingesetzten Förderungshilfen erreicht werden. Der Entwurf sieht daher Förderungshilfen in Form von zinslosen Darlehen, Zuschüssen und Zinszuschüssen vor für die Modernisierung und Verbesserung von Filmtheatern, Verwirklichung beispielhafter Maßnahmen, Errichtung von Filmtheatern zum Zwecke der Existenzgründung sowie Kooperation und Beratung von Filmtheatern.

Im übrigen teilt die Bundesregierung nicht die Auffassung des Bundesrates, daß der Rechtscharakter der Filmabgabe als wirtschaftsrechtliche Ausgleichsabgabe es erfordert, allen Abgabeleistenden Förderungshilfen zu gewähren. Entscheidend ist, daß der Gruppe, die die Abgabe aufbringt, in ihrer Gesamtheit Vorteile daraus zufließen. Dieser Gesichtspunkt der „Gruppennützigkeit“ ist bei der Filmabgabe gewahrt. Den Filmtheatern als Gruppe fließen sowohl unmittelbar Vorteile in Form der Filmtheaterförderung als auch mittelbar Vorteile über die Förderung der Filmproduktion und des Filmverleihs zu.

- b) Soweit der Bundesrat vorschlägt, die Bestimmung des Satzes der Zinsverbilligung der Anstalt zu überlassen (§ 57 Abs. 8 des Vorschlages des Bundesrates), hält die Bundesregierung daran fest, daß die Zinsverbilligung aus allgemeinen förderungspolitischen Erwägungen 2 Prozentpunkte nicht überschreiten soll. Es reicht aus, wenn der Verwaltungsrat im übrigen zur näheren Bestimmung der Einzelheiten ermächtigt ist.
- c) Soweit der Bundesrat die Möglichkeit von Bürgschaften vorschlägt (§ 57 Abs. 10 des Vorschlages des Bundesrates), ist darauf hinzuweisen, daß der Regierungsentwurf zur Förderung der Filmtheater zinslose Darlehen, Zuschüsse und Zinszuschüsse vorsieht, denen ein höherer Subventionswert zukommt als Bürgschaften, die lediglich der Sicherung von Darlehen dienen. Die Bundesregierung wird jedoch im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob das Förderungsinstrumentarium durch Bürgschaften zu erweitern ist. Der Vorschlag des Bundesrates läßt sich für sich genommen nicht verwirklichen, da außerdem Regelungen über die Bildung eines Bürgschaftsfonds und dessen Auflösung nach Auslaufen des Filmförderungsgesetzes zu treffen wären.

Zu 23.

Die Bundesregierung hält an dieser Vorschrift fest. Angesichts der großen Zahl zu erwartender Anträge auf Filmtheaterförderung ist es notwendig, die Vergabekommission zu entlasten und einen Teil der Entscheidungszuständigkeit auf den Vorstand zu übertragen. Kompetenzschwierigkeiten innerhalb der Anstalt vermag die Bundesregierung nicht zu sehen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Anstalt die ihr obliegenden Aufgaben in erforderlichem Umfang koordinieren wird.

Zu 24.

Die Bundesregierung wird die Fragen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 25.

Die Bundesregierung wird die Fassung des § 67 Abs. 4 im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens überprüfen.

Zu 26. a)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 26. b)

Die Bundesregierung wird die Frage im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 27.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag aus den zu 5. genannten Gründen nicht zu.

Zu 28.

Angesichts der Langwierigkeit und Schwierigkeit internationaler Verhandlungen hält die Bundesregierung einen Übergangszeitraum von drei Jahren für sachgerecht.

Zu 29. a)

Die Bundesregierung hat bei der Vorbereitung des Gesetzentwurfes die Vereinbarkeit mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz geprüft und dabei Doppelregelungen, soweit möglich, vermieden. Soweit vom Verwaltungsverfahrensgesetz abweichende Regelungen getroffen worden sind, ist dies angesichts der besonderen Situation der Filmwirtschaft und der Filmförderungsanstalt geboten.

Zu 29. b)

Die Bundesregierung teilt die Erwartung des Bundesrates.

